H. eccl.
1074
m

A. eccl. 1074n
Sicherer

<36608270000011

<36608270000011

Bayer. Staatsbibliothek

Betrachtungen

über die

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit

der

Kirche Gottes

von

einem Weltmanne.

Augsburg 1817,

In der J. Wolffischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

neugeweihten Priester und Diener

des Herrn

Christoph von Zabuesnik

in

Augsburg

Hochachtungsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Hochwürdiger,

Wohlgebohrner Herr!

Wenn mir von meinem Schicksale gleichwohl niemal gegönnt war, in persönliche Bekanntschaft, und freundschaftliche Verhältnisse mit Euer Hochwürden Wohlgebohrn treten zu können; so wird es mir doch erlaubt seyn, durch Zueignung einer kleinen Schrift ein Denkmal meiner Verehrung dem Manne zu stiften, welcher durch die mir bekannten Charakterzüge einer praktischen Lebensweisheit seinen Zeitgenossen, ein Gegenstand der rein-

sten Hochschätzung und einer ungeheuchelten Bewunderung geworden ist.

Als ein Mann der die ersteren Jahre eines thätigen Lebens mit Bearbeitung solcher Schriften bezeichnet hat, die den Vorurtheilen damaliger Zeit, und den ersten Aeusserungen einer darauf gefolgten frivolen Denkungsart über Gegenstände der Religion, in das Auge gegriffen haben, werden Sie Sich würdigen,

auch dieser kleinen Arbeit einen günstigen Blick zu schenken; einer Arbeit, welche die vermeinte Gründlichkeit mancher Ueberzeugungen des Zeitalters in Anspruch zu nehmen bemüht ist, um dadurch wenigstens Männer von stärkerem Geiste zu einer vollendeten Ausarbeitung jener Grundsätze aufzuforderen, die hier nur in schwachen Zügen und mit schüchterner Feder angeregt erscheinen.

Werfe ich meinen Blick auf Ihre schriftlichen Ausarbeitungen; so muß ich bekennen, daß sich darinn jener Geist ausspricht, der sich durch die ganze Laufbahn Ihres übrigen Lebens als Muster der Nachahmung beurkundet.

Eine öffentliche Erinnerung der Tugenden Ihres stillen häuslichen Lebens zu machen, würde Ihre Bescheidenheit beleidigen. Diese sind und sollen bleiben, das stille Erbe einer

glücklichen Familie, die ein täglicher Zeuge dieser Tugenden war. Aber wenn Sie, Hochwürdiger Herr! nach vollendetem Laufe der besten Lebensjahre, derer Kräfte Sie dem Dienste des Vaterlandes, dem Emporblühen mancher wohlthätigen Anstalt und der Wohlfahrt Ihrer Vaterstadt in der Zeit einer verhängnißvollen Umwälzung aller bestandenen Einrichtungen geweihet hatten; wenn Sie noch in Ihrem Greisenalter den Entschluß faßten, den

Bequemlichkeiten des Weltlebens zu entsagen, und den Rest Ihrer Tage dem Altare, dem Dienst der Kirche und der Seelsorge zu widmen, und sich einem Stande zu weihen, auf welchem die Bürde mühevoller Anstrengungen, und zugleich der Undank und die unverdiente Verachtung der Welt lastet: so ist dieß eine Erscheinung, die nicht verschwiegen bleiben soll; derer Andenken in dem Herzen Ihrer Mitbürger und Freunde nicht verloschen werden

darf, und die der Aufmerksamkeit der Halbdenkenden, so wie der die Zeichen der Zeit beobachtenden Denker unmöglich entgehen kann.

Belehrt durch eine vieljährige Erfahrung, wie dahinschwindend und unruhevoll der Genuß der Lebens- und Weltfreuden ist; — belehrt, wie hart die Bürde des Geschäft- und Weltlebens drückt; wie unbelohnt, unverdankt, und mit Verantwortlichkeiten belastet die öffent-

lichen, amtlichen Arbeiten sind; mögen sich Euer Hochwürden Wohlgebohrn entschlossen haben, sich dem Gewühle des bürgerlichen Lebens bey dem herannahenden Greisenalter zu entziehen, und, gleich einem klugen Steuermann, der nach einer gefahrvollen Seefahrt noch vor eintrettendem Abende in den ruhigen Hafen einzulenken, und den Klippen der offenen See auszuweichen sich bemüht, haben Sie Sich bestimmt, bey dem Altare und in

dem Dienste des Herrn jene Ruhe zu suchen, die Ihrem ehrwürdigen und verdienstvollen Alter gebührt.

In dem Ausdrucke dieser Empfindungen übergebe ich Ihnen diese geringe Arbeit, diese unreife Frucht weniger Nebenstunden, die meiner Muße von meinen Berufsgeschäften gegönnt werden. Würdigen Sie dieselbe eines Blickes, nicht des beurtheilenden Blickes eines

Gelehrten, sondern des schonenden eines Menschenfreundes, der die Schwachheit des Ausdrucks mit der Redlichkeit des Willens gepaart sieht, und nehmen Sie diese Schrift auf, als einen Beweis der Verehrung, mit welcher ich mich zu unterzeichnen die Ehre habe.

Euer Hochwürden Wohlgebohrn

Holzen unweit Augsburg
am 28. im Heumonate 1817.

ganz ergebenster

Kasimir von Sicherer.

Vorspruch.

Audite reges, et intelligite, discite judices finium terrae.

Quoniam data est a domino potestas vobis et virtus ab Altissimo.

Qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur.

Quoniam, cum essetis ministri regni illius, non recte judicastis, nec custodistis legem justitiae, neque secundum voluntatem Dei ambulastis.

Horrende et cito apparebit vobis, quoniam durissimum judicium his, qui praesunt, fiet.

Exiguo enim conceditur misericordia; potentes autem potenter tormenta patientur.

Sap. VI. 3 et seqq.

Begriff von Staats- und Kirchenzweck.

Staat, Staatsverfaßung und Staatszweck sind nur dort anwendbare Begriffe, wo der Begriff: Menschheit, als Grundlage gedacht, und auf alle Beziehungen dieser ersteren daraus abgeleiteten Begriffe hingeleitet wird.

Schön und hehr liegt uns das Ideal der Menschheit vor Augen, mit den schönsten Anlagen ausgestattet, und selbst noch bei ihren Schwachheiten mit vieler Kraft ausgerüstet, um jene Aufgaben und jene Zwecke zu verfolgen, die ihr von dem Schöpfer als Ausstattung gegeben sind. Betrachten wir einestheils die Menge physischer Triebe und Anlagen, und die sich auf ihre Entwicklung beziehenden Kräfte und Anstalten, die in dem Busen der Menschheit ruhen: so sind uns die großen und mit ganz eigener Kraft ausgeführten Anstalten und Denkmäler der Kunst wie des Scharfsinnes kein Geheimniß mehr, welche durch die Menschen seit

Jahrtausenden nach dem Zeugniße der Geschichte zu Erzweckung eines frohen und ungekümmerten Genusses der Erdegüter, und zu Erringung ihrer physischen Wohlfahrt aufgestellt worden sind.

Es ist uns erklärbar die Anstrengung der Kräfte, wodurch die Menschen jene Berge von Hindernisse oft überstiegen haben, welche von den Leidenschaften der Zeitgenossen dem Ringen nach physischer Wohlfahrt entgegen gesetzt worden sind, und mit welchem Kraftaufwand sie noch heut zu Tage die Selbstsucht des Zeitgeistes bekämpfen, welche den Genuß aller Erdengüter der großen Volksmasse so gerne entziehen und als das Vorrecht und Erbtheil einiger Glücksgünstlinge erklären möchte.

Erheben wir dann andererseits unser Auge zu Betrachtung derjenigen Anlagen, welche in der Menschheit zu Ausbildung des in ihr wohnenden höheren Geistes, der Vernunft, und eines reinen Willens, einheimisch liegen; so sind wir noch mehr in Erstaunen gesetzt, wenn wir sehen, wie diese Menschheit das Gepräge einer höheren Abkunft an sich trägt, und wie kennbar noch der Stempel eines höchstweisen Verstandes und eines ganz heiligen Willens, von welchem sie ausgegangen ist, selbst in dem Zustande des Abfalles von dem Stande der ungetrübten Unschuld an ihrer Stirne glänzt.

Aber eben wenn wir sehen, wie diese gefallene Menschheit die Erhabenheit ihrer Geistes Anlagen durch fortgesetzte Kultur noch immer in einem hohen Grade der Ausbildung erhalten hat und noch erhält; wenn wir die sich selbst zugezogene Unvermögenheit erwägen, sich in stetem Aufschwunge des Geistes zuerhalten, und wenn wir endlich erkennen müssen, wie die sich selbst überlassene Vernunft zu Auffindung der sittlichen und religiösen Wahrheiten weder Klarheit und ungetrübte Einsicht genug, noch zu Befolgung dieser Wahrheiten, zu Besiegung der entgegenstreitenden Sinnlichkeit in den bloßen natürlichen Freiheitskräften, hinlängliche Stärke und Schutz findet; so muß sich uns die Frage aufdringen: Durch welche Mittel und Anstallten hat sich die Menschheit aus den Finsternissen des Heidenthumes, und der damit verbundenen Verderbnisse des Herzens heraus gehoben; wodurch ist sie in ihrer Geistes-Kultur auf jenen Grad gekommen, auf welchen wir sie heut zu Tage erblicken? —

Diese Frage läßt sich noch näher bestimmen, wenn wir erwägen, daß die Menschheit aus zwei wesentlichen Bestandtheilen Körper und Geist, besteht; mithin ein physisches und geistiges Daseyn, dabey aber auch das Bedürfniß hat, die

physischen so wie die geistigen Anlagen zu benützen, zu verfeinern, und endlich jene Früchte zu genießen, welche aus einer weisen Kultur der geistes = wie der körperlichen Anlagen nothwendig resultieren müssen, und in dem Genuße dieser beidseitigen Früchte die wahre Glückseligkeit als letzten Zweck zu suchen, welche ihm hinsichtlich der physischen Existenz den freyen Genuß der Erdengüter, hinsichtlich des Geistes die freye Entwicklung aller moralischen Anlagen, die Erkenntniß religiöser Wahrheiten, die Kraft zu ihrer Befolgung und die daraus entstehende Seligkeit verspricht. *)

---

*) Wenn der Zweck der Religion — der geoffenbarten Religion — nach den geistigen Bedürfnissen der Menschheit bemessen werden soll, so ist die Glückseligkeit — eigentlich Seligkeit — in so ferne sie für das gegenwärtige Leben passend und erreichbar seyn kann, ganz zuverläßig aus diesen folgenden Momenten zusammen gesetzt.

Die Menschheit fühlt zu sehr ihr moralisches Verderben, und ihre Schwäche, um aus eigenen Kräften den Zustand der Genesung, der Wiederherstellung eines vollkommenen Zustandes zu übergehen; ihr Bedürfniß und Wunsch muß sich daher zuerst auf Heilung dieses kränklichten und geschwächten Zustandes richten. Sie muß wünschen, in jene Lage und Sicherheit wieder eingesetzt zu werden, um der Gnade Gottes, seines Wohlgefallens wieder gewiß zu seyn. Sie muß gewiß seyn, aus dem Zustande eines gefühlten ursprünglichen Ver-

Glückseligkeit, Wohlseyn, freye Selbstthätigkeit oder ungehinderter Gebrauch der Vernunft, der

---

derbens und der Herabwürdigung vor Gottes Angesicht heraus gerissen zu werden; sie muß endlich die Mittel bereit sehen, um sich bei jedem Rückfalle in die Sünde wieder empor heben zu können. Um dieses so sehr gefühlte Bedürfniß der Wiederherstellung eines gesunden Zustandes des Geistes muß der erste Zweck der Religion seyn.

a.) Heilung — der ursprünglichen, und der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Schwäche und Krankheit des Geistes.

Aber damit ist allen Bedürfnissen der geistigen Natur noch nicht abgeholfen; sie sieht nach wiederhergestellter Gesundheit ein Ideal der geistigen Erhebung vor sich; sie fühlt den Drang, diesem Ideal der Geistesgröße nachzustreben und ein Ziel zu erringen, wozu eine große und ungewöhnliche Kraft und Stärke der Seele gehört.

Wir fühlen, daß dem geistigen Prinzip, das in uns lebt, es nicht genüge, von dem überwiegenden Hange zum Bösen sich freygemacht, denselben besiegt zu haben, sondern wir, denen das Bild eines Tugendreichs unauslöschbar vor Augen schwebt, fühlen auch den Drang, uns des Einganges in dasselbe würdig, und seiner Einbürgerung gewiß zu machen.

Eine tägliche Erfahrung aber überzeugt uns bald, daß unsere natürlichen Kräfte nicht hinreichen wollen, diese Würdigkeit in unserm Gemüthe zu erhalten. Die wiederhollten Siege

sittlichen und geistigen Anlagen einerseits, und ungestörte Kraftäusserung aller physischen Anlagen, un=

---

der Sinnlichkeit über den Geist erregen in uns den Wunsch und gewähren uns die Ueberzeugung, daß ein höherer Beystand von Oben nothwendig sey, um sich zu einem würdigen Bürger dieses höheren Reiches bilden zu können.

Um in ein Reich eingehen zu können, in welchem der Regent heilig, und alle Bewohner desselben zur größten Heiligkeit sich annähernd und lebend sind, bedarf es in diesem Leben als in einem Stande der Vorbereitung — heiliger Gesinnungen und Thaten, und um dieselben zu erringen, bedarf es durchgängig eines Geistes, der *geheiliget* ist.

Neben der *Heilung* muß uns also die Religion auch

b.) *Heiligung* gewähren, das ist, jene von Oben herab gekommene — nicht aus eigenen Kräften geschöpfte Stimmung, das Prinzip des Bösen in uns nicht nur zu besiegen, sondern auch das in uns schwach lebende Prinzip des Guten und selbst des Heiligen zu einem Grad zu beleben, daß wir das Leben in der Sinnlichkeit für Nichts als für eine höchstbeschwerliche Pause des Lebens, ja selbst für einen Tod des Geistes achten und verachten lernen.

Dieses Leben in dem Zustande der Begnadigung fordert aber nicht, daß wir dem natürlichen und angebohrnen Triebe nach Glückseligkeit entsagen, ja vielmehr derselbe wird um so lebhafter aufgeregt, je mehr die sinnlichen Triebe zum Opfer jenes geistigen und sittlichen Zustandes gebracht werden müssen.

gekümmerter Genuß aller Güter des Erdbodens andererseits ist das Ziel, nach dem der Bewohner der Erde, nach dem jeder Mensch durch einen unaufhaltsamen Trieb durch die Forderungen seiner doppelten Natur — der physischen und der geistigen strebt, ringt, und mit rastloser Kraft anhält. Jedes diesem Ziele entgegengesetztes Hinderniß ist ihm nur neuer Sporn seinen Muth zu stählen und mit erneuter Spannkraft entgegen zu wirken.

Wie nun die innere Heilung und Heiligung ein beständiges und tägliches Opfer unseres Triebes nach sinnlicher Glückseligkeit fordert, und allen unseren Neigungen unaufhörlich Abbruch thut; so fordert es die Vernunft, und das Daseyn eines in uns wohnenden, von dem Schöpfer nicht zwecklos uns eingepflanzten Triebes nach Glückseligkeit, daß nach gebrachten so vielen und die Sinnlichkeit so kränkenden Opfern ein Zustand der Vergeltung eintrette, durch welchem unsere Würdigkeit zu einem seligen Daseyn und Leben, das in dieser Periode des Lebens nicht erreichbar ist, auf einen kommenden Standpunkte unserer ewig dauernden Existenz belohnt, vergolten, und in die Verherrlichung gesetzt werde.

Die Religion, diese unsere einzige Aussicht in unseren künftigen Zustand muß uns also auch

c.) Beseligung zusichern, d. i. eine Lage, worinn alle unsere Entbehrungen, Leiden, und aller Kraftaufwand im Dienste der Tugend, der Sittlichkeit und der Gottes Erkenntniß und

Aber nicht vergeblich hat der Schöpfer in den rafinnirenden Geist des Menschen jene Seherkraft gelegt, um theils die Mittel zu erkennen, welche zu jenem erhabenen Ziele führen, theils hat er als Urheber dieser großen Aufgabe das Geschäft selbst übernommen, die Bahne zu öfnen, die Wege zu ebnen und in das Land der Glückseligkeit mit eigener Hand einzuführen, das dem Menschen durch seinen Fall unzugänglich geworden ist.

Die Schwäche der gefallenen Menschheit, und man darf sagen, ihre gänzliche Verdorbenheit hatte keine Aussichten mehr, jene Ausbildung des Geistes, jene reine Erkenntniß Gottes, jene Festhaltung an

---

Verehrung einen unserer Würdigkeit angemessenen Lohn, eine reichliche Vergeltung und einen dem höheren Geistes-Leben allein eigenen Ersatz an Freude und Wonne empfangen sollen.

Diese Beseligung äußert auch schon in diesem Leben ihre ersten Anfänge theils durch stille, süße Beruhigung der vor Gott gewissenhaft und treu erfüllten Pflicht, theils durch die innere, reiner angeschaute — und tiefer gefühlte Erkenntniß Gottes, seiner Eigenschaften, seiner väterlichen Weltleitung, und Fürsorge für das Heil der Menschen, in so ferne alle diese Erkenntnisse uns in den Büchern der Offenbarung enthüllt dastehen und noch insbesondere durch die von Gott eingesetzte Kirchen-Anstalt vor die Augen gelegt werden.

das Sittengesetz, und die aus diesen Quellen fließende Seligkeit zu geniessen, wozu der Trieb angebohren blieb; aber gleichwohl die Kraft verschwunden war.

Doch der Schöpfer ließ den schwachen Zögling in diesem hilflosen Zustande nicht allein. Von dem ersten der Menschen bis zu dem Gesetzgeber Moyses gab er durch unmittelbare mündliche Offenbarungen seinen heiligen Willen zu erkennen, und bezeichnete die Wege, welche der gefallene Mensch zu dem Ziele zu gehen hatte.

Nicht so bald als die Menschheit reif genug war, den geschriebenen Buchstaben eines Gesetzes zu entziffern nnd für sein Heil anzuwenden, kam auf Sinai jene heilige Urkunde von dem Himmel, jenes Gesetz, das ein auserwähltes Volk zum Muster aller Völker der Erde in der Erkenntniß Gottes, in treuer Beobachtung heiliger Gebothe durch eine umfassende Staats- und Kirchen-Verfassung heranbilden und auszeichnen sollte. Eine Verfassung nach dem Bedürfnisse damaliger Zeitumstände, die zugleich das Prinzip der geistigen wie der physischen Kultur in sich schloß — Staat und Kirche zugleich, und dessen oberster Gesetzgeber Er — Jehova selbst, — war.

Auch dieser vermischten Gesetzgebung und Verfassung entwuchs die immer reifer werdende Menschheit, und der längst vorgesagte Zeitpunkt kam heran, wo der Ewige seinen eingebohrnen Sohn sandte um ein Reich des Geistes zu stiften, die Gesetzgebung des Geistes von jener der physischen und weltbürgerlichen Existenz zu trennen; jene ganz für sich als Gesetzgeber, Erhalter, Belohner und Richter vorzubehalten, diese aber den Menschen und der bürgerlichen Macht zu überlassen, und zurückzugeben.

So weit die Geschichte der Menschheit, und ihre Urkunden reichen, muß sich dem unbefangenen Beobachter die Ueberzeugung aufdringen, daß das höchste Wesen — Gott — Jehova, und nachher in ihm Christus sich ganz allein die Leitung, Regierung und Einrichtung der geistigen — religiösen und moralischen — Kultur des Menschen zu einem ausschlüßlichen Vorrecht gemacht, und zu diesem Endzweck eine eigene Verfassung eines geistigen Staats — d. i. eine Kirche gebildet, diese aber auch ganz mit allen innerlichen und äußerlichen Mitteln zu ihrer Ausdauer bis an der Welten Ende aufgestellt und seines Beystandes versichert hat.

Diese seit 18 Hundert Jahren mit göttlicher Sanktion versicherte Scheidung zweier wesentlichen Zwecke der Menschheit, gewährt dem Prinzip der geistigen Ausbildung die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gottheit; und es bleibt nur noch der Zweck der Entwicklung physischer Anlagen, und des damit verbundenen Preises einer irdischen Glückseligkeit entweder der eigenen individuellen Ausbildung des Charakters, oder der vereinten Kräften Aller zu Sicherung dieses Zwecks vorbehalten.

Es kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß in der physischen Natur des Menschen solche Kräfte liegen, welche der Ausbildung körperlicher Eigenschaften und dem Streben nach zeitlicher Wohlfahrt, und nach irdischer Glückseligkeit ganz entspricht; deswegen ist es nicht nur eine alltägliche Erfahrung, daß der physische oder sinnliche Mensch sich leichter und schneller, als der moralische oder geistige ausbildet, sondern selbst auch die Offenbarung giebt uns deutlich zu verstehen, daß der durch die Erbsünde gefallene Mensch nur das Vermögen, sich in moralischer Hinsicht wieder aufzurichten, und von seiner Krankheit zu heilen, nicht aber das Vermögen verlohren hat, die physische Glückseligkeit zu erringen. Deswegen läßt auch in der Mensch=

heit noch immer ein patriarchalischer Zustand, das ist: eine solche Stellung der Menschen gegeneinander sich denken, daß jeder seinen individuellen physischen Zweck verfolgt, ohne die anderen in gleichem Rechte absichtlich stöhren zu wollen.

Allein dessen ungeachtet bleibt es Wahrheit, daß eine bereits entwickelte Vernunft uns das Ideal vorstellt, wie durch einen Verein der Kräfte, und durch eine Vereinigung des Gesammtwillens eine Anstallt aufgerichtet werden kann, und besonders bei anwachsender Bevölkerung, und dem höher gespannten Reitz der Sinnlichkeit aufgerichtet werden soll, die eine nothwendige Bedingung ist, um für die Ausbildung der physischen Kräfte eine freye Laufbahn zu gewinnen, und dadurch das Ziel einer irdischen Wohlfahrt und eines freien Genusses der Erdengüter, mithin der irdischen Glückseligkeit zu erreichen.

Es ist schon oft genug gesagt worden, daß die Leidenschaften aller Menschen in fortdauerndem Kampfe gegen die angebohrnen Rechte jeder einzelnen sich anstreben, und das Rechtgebieth eines Jeden Einzelnen in jedem Augenblicke verletzen würden, wenn nicht eine Anstalt denkbar wäre, durch welche Aller Rechte und ihre freye, ungestöhrte Ausübung gesichert werden könnte.

Diese Anstalt ist der Staat, eine Vereinigung der Menschen zu Sicherung der Rechte Aller, und zwar gerade auf den Gesichtspunkt gerichtet, daß durch Sicherheit der Rechte das allgemeine Beste, die Wohlfahrt Aller, und die Befriedigung des angebohrnen Triebes zur physischen Glückseligkeit gewährt werde.

In so fern also der Staat, als eine menschliche Anstalt ein Mittel zu einem bestimmten Zweck und Endzweck seyn soll; so ist ersichtlich, daß der nächste Zweck dieser Vereinigung der Menschen kein anderer als Sicherheit der Rechte, der äusseren und inneren seyn kann; und weil der Trieb nach Glückseligkeit eine unabweisbare Aufgabe der Natur ist, so bildet sich von selbst der entfernte und letzte Zweck der Staats-Gesellschaft nähmlich: Glückseligkeit.

Freylich nun keine Glückseligkeit, welche in jener Heiligung der Gesinnungen, Neigungen — und daraus entstehenden Seligkeit des Gemüthes und der Gewissensruhe besteht; nicht jene Glückseligkeit, die unmittelbar aus Gott kömmt, und derer Mittel und Anstalten nur in einer von Gott selbst angeordneten Anstalt liegen können; sondern eine physische Glückseligkeit, die auf freyen Gebrauch aller Rechte, Kräfte und körper-

licher Anlagen, und in dem ungestöhrten rechtlichen Gebrauch aller Früchte des Erdbodens gegründet ist.

Indem uns nun die beidseitigen nächsten und letzten Zwecke der Kirche und des Staats vor Augen liegen; so kann uns auch die Wahrheit nicht entgehen, daß an eine Unterordnung dieser Zwecke und der dahin führenden Anstalten — des Staats und der Kirche nicht zu denken sey; sondern daß sie vielmehr freundschaftlich nebeneinander gestellt, das Wohl der Menschen und ihre Glückseligkeit zu bewirken geeignet sind. Vielmehr wird jene gewaltsame und unmittelbare Einmischung, und jede behauptete Superiorität die Zwecke der einen, oder der anderen beschränken, oder ganz vertilgen. Da dringt sich wohl die Wahrheit auf: Gebt Gott was Gottes ist, und dem Könige, was des Königs ist.

Aus welchen Quellen ist die heut zu Tage in System gebrachte Unterordnung der Kirche unter den Staat entstanden?

Schön und hehr gieng die göttliche Anstalt zum Heile der Menschen aus dem Worte des ewigen Vaters hervor. Mehrere Jahrhunderte stralte sie in ungetrübtem Glanze über dem Erdenkreise, und selbst die Verfolgungen der heidnischen Mächte vermochten nicht, dieses helleuchtende Gestirn zu verdunkeln, noch weniger desselben Licht zu verlöschen. In spätern Jahrhunderten gelang es den Leidenschaften der einheimischen Kinder dieser Heilsanstalt manchen Schattenstrich, und manches Gewölk über das leuchtende Antliz zu ziehen, und als in dem 18. Jahrhunderte einseitige falsche Aufklärung des Verstandes ohne Reinigung und ohne Wärme des Herzens mit den Leidenschaften in einen verrätherischen Bund traten, ward das große Werk vollendet, und die Unterjochung der Kirche Gottes unter die weltliche Macht feyerlich erklärt, und — ausgeführt.

Unmerkbar beinahe liegen im grauen Alterthume die ersten feinen Fäden dieses nun zur Vollendung gereiften Systems, und sie mögen sich erst zu der Zeit des sechsten Jahrhunderts angesponnen

haben, da man sich in der Kirche um *defensores Ecclesiae* umsah, welche nachher, als sich selbst die Proceres imperii um diese Stelle bewarben, *in Advocatos et protectores Ecclesiae* umgestaltet wurden. Es läßt sich in der Geschichte klar nachweisen, wie dieser Kirchenschutz anfänglich als eine Gutthat angebothen, nachher als eine Prärogativ angesehen, endlich als ein Recht behauptet wurde. So wie die Advocati Ecclesiae zuerst mit Ehrenauszeichnungen belohnt wurden; so haben sie in der Folge der Zeit sich bald gewiße Genüsse von den Kirchengütern, und mit denselben auch gewiße Einflüße auf die Verwaltung der Kirchenrenten, auf die Vertheilung der Kirchenämter und endlich eine Art von Herrlichkeit über den Klerus zu verschaffen gewußt. Was also anfänglich nur unentgeldliche — entweder angeflehte oder selbst anerbothene Wohlthat war, wurde in Folge der Zeit ein Gegenstand des Rechts und der Verträge. Dadurch war schon viel für eine Oberaufsicht der weltlichen Macht in die kirchliche Verfassung gewonnen; als vollends im Laufe der Zeit und bei dem Beschluße der Kirchen-Reformation der westphälische Friede diesem Gegenstande eine weit größere Ausdehnung gegeben hatte.

Bald nach diesem Frieden hatten es die Kanonisten, welche der weltlichen Macht das Wort spre-

chen wollten, es schon so weit gebracht, daß sie die unter dem Aushängschilde der Advokatie ausgeübten kleineren und größeren Freiheiten oder sogenannten Rechte, in eine Art von gelehrten Systeme brachten, und eine besondere Sammlung derselben unter dem Titel: *Jus circa sacra*, in ihre Lehrbücher aufnahmen. Der Plan war zu fein angelegt, und man getraute sich damit noch nicht, eine gänzliche Superiorität des Staats über die katholische Kirche auszusprechen, sondern die weltliche Macht sollte dieser Lehre zu Folge nur gewiße Rechte haben, welche das Bestehen der Kirche umschlingen sollten, ohne in ihre eigentliche Wesenheit oder in ihr Daseyn einzugreifen.

Aber der westphälische Friede, welcher, um den neuentstandenen Konfessionen einen festen politischen Stand = Platz, und zugleich ihrer um sich greifenden Ausdehnung gewiße Schranken zu geben, der weltlichen Macht die Oberaufsicht und Leitung hinsichtlich der Kinder dieser neuen Schöpfung einräumte, und anvertraute, erzeugte eben dadurch die Rechte auf das Daseyn dieser Religion, erzeugte ein *Jus in sacra*, welches mit dem Namen des *Jus reformandi* gestempelt wurde.

Dieses neu entstandene Recht, welches nur den protestantischen Regenten — und den katholischen

nur hinsichtlich der neugebohrnen Kinder, derer Vater der Privat — Reformations-Geist gewesen ist, zukommen sollte, war gar bald das Losungs-Wort, das von den kanonistischen Politikern auch über die katholische Kirche ausgesprochen, und eine Lokspeise, die selbst den katholischen Regenten hinsichtlich des alten unerschütterlichen Glaubens und der ächt christ-katholischen Grundsätze, vorgetischt wurde.

Was ließ sich nicht alles verstehen, und welche Folgerungen ließen sich nicht ziehen aus einem *Jus reformandi;* aus einem *Jus in sacra?* Dieses wurde nun auch gar bald alles gesammelt, systematisiert, und der Welt von den Kathedern in Schulen, und Kirchen geprediget.

Was konnte aber auch für die Fürsten damaliger und nachfolgender Zeiten schöner, reitzender, einleuchtender und gründlicher gewesen seyn, als ein Recht, welches sie zu Oberherrn der Religion machte, und das ihrer Willkühr die Religion, die Kirche, den Glauben, den Gottes-Dienst, und die Gewissen der Völker so gut in die Hände spielte, als sie bereits die Herren ihrer irdischen Güter, zu seyn sich rühmen konnten.

Doch mußten noch einige Jahrhunderte vergehen, bis diese Rechte dem Volke näher in das Auge ge-

rückt, und so ganz in ihrer Nacktheit in den akademischen Hörsälen dürften gelehrt werden. Erst mit Wegrückung der Jesuiten, und mit Verdrängung der Religiosen von den Kathedern begann diese Lehre in ihrer ganzen Ausdehnung zu erscheinen. Die Kanonisten Oestreichs gewannen allen übrigen den Rang ab, unter Regierung Kaiser Josephs II. Hätte aber dieser erhabene Monarch jene traurige Katastrophe voraussehen können, welche sein letztes Krankenlager so sehr beunruhigte; hätte er den Einfluß dieser Lehre auf diese verhängnißvolle Ereignisse zum voraus berechnen können; so wäre von seiner erleuchteten Einsicht zu erwarten gewesen, er würde diese Lehrsätze, die den Stempel der Falschheit an der Stirne tragen, aus seinen Staaten verwiesen haben.

Daß die giftige Wucherpflanze, die nur in dem Treibhause des Despotismus erzeugt und genährt werden kann, auch auf gallischem Boden, vorzüglich zur Zeit der Revolution, und dann des großen Usurpators, Aufnahme und Gedeihen gefunden hat; und daß sie von da erst allgemein, und in ihrer Kraft, und Ausdehnung auf den deutschen Boden herüber gepflanzt worden ist, wo sie leider! noch in voller Blüthe steht, darf nicht erst bemerkt werden. Aber dem Deutschen soll es auch vorbe-

halten seyn, diese Schierlings-Wurzel auszureuten und sie mit anderm Unkraut und Dornengesträuche in das Feuer zu werfen. Möge der Himmel den Sinn der deutschen Gelehrten, und den Muth der kirchlichen Vorstände — wenn diese wieder einmal an das Tagslicht gerufen werden, *) wecken, um alles aufzubiethen, diese Giftpflanze aus dem Weinberge des Herrn zu vertilgen, **) damit die Kirche Gottes in dem Glanze ihrer Selbstständigkeit erhalten werde, so wie wir Gläubige die Selbstständigkeit jedes weltlichen Staatengebäudes erkennen und verehren.

Ja! noch einmal sey es gesagt: Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

---

*) Hätten die Vorstände der Kirche im Säkularisationsjahre sich als Felsenmänner, wie Pius VII. bewiesen, so wären sie im Besitze der Kirchengüter geblieben, und die nachher erfolgte Subjektion der Kirche, und ihrer Diener unter den Staat wäre als ein unausführbares Projekt der Kirchenfeinde gescheitert!

**) Von denjenigen geistlichen Mitgliedern ist eine Beyhilfe nicht zu erwarten, die — lüstern nach den Fleischhäfen Egyptens den Geist, das Daseyn und die Selbstständigkeit der Kirche Jesu gern zum Preise geben, wenn ihnen nur gestattet wird, Hochzeiten zu feyern, und sich des so lästigen Meßlesens, Predigen und Beichthören enthalten zu dürfen.

Die Kirche kann niemal von dem Staat abhängig gemacht werden:

a) wird aus der natürlichen Freyheit dargestellt.

Es ist ein von allen Staatsrechtslehrern anerkannter Grundsatz: daß der Mensch, der aus dem Zustande der Natur in ein Staaten-Verhältniß übergeht, nicht seine ganze Freyheit zu handeln dahin giebt, sondern daß er nur die Willkühr derjenigen Handlungen zum Opfer bringt, welche unmittelbar zur Konstituirung des Staatszweckes, zur Erhaltung einer staatsrechtlichen Gesellschaft wesentlich erforderlich sind. Er begiebt sich der Freyheit einiger Handlungen, um durch gemeinschaftlichen Schutz und Verein in dem Thätigkeitskreise seiner übrigen natürlichen Kraft-Bewegung desto freyer, und gesicherter, wie auch von den Leidenschaften seiner Mitmenschen ungestöhrter leben und wirken zu können. Würde dieser Satz nicht als wahr gelten, würde sich der Mensch einer die natürliche Handlungsweise beengenden Gesetzgebung unterwerfen; so würde er ungleich mehr verliehren, als gewinnen; er würde sich willenlos machen; er würde sich ganz zum Dienste fremder Zwecke hingeben, seine Persönlichkeit veräusseren, sich zum Mittel machen, und

seiner ganzen Selbstständigkeit, seines Selbstzweckes sich begeben; er würde Sklav seyn, und in einer solchen Unterwerfung seine Vernunft sowohl, als die Würde der menschlichen Natur verläugnen und entehren.

Unstreitig bleiben dem in den Staaten-Verein tretenden Menschen alle jene willkürliche Aeusserungen seines Thätigkeittriebes, welche die bürgerliche Freyheit nicht beeinträchtigen, und die daher hinsichtlich des Staatenzwecks als bürgerlich gleichgültige Handlungen anzusehen sind, der freien natürlichen Willkühr überlassen, und jeder Eingriff in dieselbe von Seite der Staatsgewalt ist ein unrechtmässiges Attentat gegen das unveräusserliche Recht der Selbstständigkeit und eines freyen Wirkens der Menschen und der Staatsbürger. *)

Wenn es also bürgerlich gleichgültige Handlungen giebt, wenn rücksichtlich derselben der Mensch keiner andern Gesetzgebung unterworfen ist, als jener seines eigenen freien Vernunft-Gebrauches; warum soll derselbe nicht eben jene Freyheit genie-

*) Eine gar zu geschäftige Polizey, die an manchem Orte den Menschen und Bürger als Maschine behandeln, und dessen Handlungen bis zur kleinsten blos zu besonderen politischen und finanziellen Zwecken gebrauchen möchte, wird diesem Grundsatz nicht huldigen.

ßen in Rücksicht derjenigen Aeusserungen seiner Denk- und Thatkraft, welche seine Ueberzeugungen, oder Erkenntniß der Verehrung Gottes, und seiner moralischen Denkungsart, sein Handeln nach dem Gewissen, nach den Forderungen des Sittengesetzes und seines religiösen Glaubens ausdrücken? Ja! je mehr das Handeln aus moralischen Beweggründen, jene bloße legale Handlungsweise an Güte und Würde übertrift, je reiner sie ist; desto wohlthätiger ist ihre Einwirkung auf den bürgerlichen Menschen, auf sein Handeln nach dem Staatszweck; desto unschädlicher ist, und wird dieses Handeln. Da die Triebfeder davon nur in dem Inneren des Menschen ruht, da der Geist der Handlung nur aus dem Gewissen quillt; so kann sie um so weniger eine blos äusserliche Gesezgebung berühren, und um so weniger unter das Ressort der Staatsgewalt gebracht werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Ueberzeugungen von Gottes Eigenschaften, Vorschriften und seiner Verehrungsweise, die ebenfalls nur in der Vernunft ruhen und eben darum, weil sie in den kristlichen Religionsbegriffen und nach der Offenbarung als die höchste Blüthe der menschlichen Vernunft sich darstellen; so kann diejenige Gesetzgebung, die den Menschen nicht an seinem Inneren, sondern nur an den in das Auge fallenden äusserlichen Resultaten

seiner Ueberzeugungen erfassen kann, keine Anmassung in diese Gesetzgebung für das Innern des Menschen sich erlauben, ohne ihre natürliche Schranken zu überschreiten, und sich selbst als despotisch zu erklären.

b) **Wird aus der Natur einer Gesellschaft dargestellt.**

Diese Betrachtungen beziehen sich zwar nur auf den einzelnen religiösen Menschen; und es ist daher nothwendig, zu untersuchen, in wie ferne der Kirche, so weit sie in die Kategorie einer Gesellschaft gestellt wird, diese natürliche Freyheit, diese Exemtion von aller Staatsgewalt, von aller Unterordnung unter die Gesetzgebung des äusseren Rechts, zuständig sey.

Eine Gesellschaft kann nur aus ihrem Begriffe, aus ihrem Zwecke und aus ihrer Entstehungs- und Bestehungsweise beurtheilt, und mit anderen Gesellschaften in Vergleich und Verhältniß gestellt werden.

Das gemeinschäftliche Merkmal einer jeden Gesellschaft ist eine Einheit, und zwar eine Einheit des Willens, um irgend ein Produkt der Vernunftthätigkeit ausser sich oder in sich zu realisieren. So wie daher der Staat in der Einheit des Willens besteht, um allen äusserlichen

Handlungen der Menschen jene unschädliche Richtung zu geben, daß kein Mensch dem anderen in dem Wege stehe, der seine äussere physische Wohlfahrt, sein freyes Wirken nach einen äusseren glücklichen und beglükenden Zustande erringen will; so ist im Gegentheile die kirchliche Gesellschaft eine Einheit des Willens, um sein freyes Wirken nach dem unsichtbaren Urheber der Natur, in so ferne der Grund und Antrieb dazu in der menschlichen Erkenntniß und seinem moralischen Gefühle an = und eingebohren ist, in Ueberein=stimmung, in gewiße Ueberzeugung, in Lebendig=keit, und Bewegung zu bringen.

Der gemeinschaftliche Vereinigungspunkt aller kristlichen Gläubigen ist kein anderer, als die Be=förderung der Erkenntniß Gottes, des Glaubens an ihn und seiner Verehrung aus Vernunft, Offenbarung, und aus der kirchlichen Uebergabe unter allen Gliedern der Kirche und ihren Bekennern in der ganzen Welt. Er spricht sich noch ferner aus in der Benützung der Heilsmittel, welche durch Schrift und Erblehre als solche dargestellt sind, und endlich in der allgemeinen Befolgung der Vor=schriften des göttlichen Willens, als der Stimme Gottes.

Diese göttliche Stimme ist durch den eingebohrnen Sohn über die ganze Welt ergangen. Sie hat sich weder an Zeit noch Ortsverhältnisse gebunden; Sie hat sich weder auf die Territorialgränzen noch auf die politischen Verhältnisse der Völker eingeschränket, sondern sich für eine allgemeine Weltreligion, und für eine Kirche erklärt, die für alle Nationen der Erde seyn solle. — Eben darinn aber, weil ihr Wesen alle politischen Verhältnisse übersteigt, liegt der Grund, daß sie keinem derselben wiederstreben, mit keinem in Kollision kommen kann.

Es kann keine — für das Ansehen und Bestehen der Kirche Gottes gefährlichere und keine die Ruhe der Staaten bedrohenden Einschränkung des Begriffs einer Kirche geben, als die, daß jeder Staat seine Kirche habe, und daß die Allgemeinheit derselben immer durch die geographischen Gränzen der Staaten beschränket seye. Diese irrige Meinung ist die fruchtbare Erzeugerinn so vieler Zerrüttungen der Kirche, und so vieler Eingriffe der Staatsgewalt, die sich berechtiget glaubt, diesem ankommenden Fremdlinge entweder den Aufenthalt nur unter gewißen — oft sehr demüthigenden Bedingungen zugestatten, sie eigenmüthig zum Staatenzwecke gebrauchen, ihre Ausübung zu hemmen, oder ihr wohl gar den Eintritt in den Staat und das Bürgerrecht zu versagen.

Aus dem Begriffe der Kirche geht aber auch der Endzweck derselben hervor, und dieser ist kein anderer, als eben diese Ueberzeugung, diesen Glauben an Gott und an sein Werk in sich und andern zu erhalten, den Genuß der Heilsmittel zu sichern, und stets nach christlich moralischen Beweggründen zu handeln. Zu diesem Behufe aber auch diejenige Einrichtung und Ordnung durch die dazu authorisirten Personen herzustellen, und zu erhalten, welche alles in steter geistiger Bewegung setzt, darinn erhält, alles ordnet, richtet, und das Ganze beseelt.

Dieser Begriff und dieser Endzweck einer Kirche sind aber von ganz geistiger Art und Tendenz; sie umfasset blos den für das Höhere und Höchste eingenommenen und befaßten Geist, blos das für Tugend und Gottesseligkeit begeisterte Herz. Gegenstände dieser Art können aber so wenig unter den Begriff der weltlichen Macht gebracht werden, als der Lebens-Odem, der den Menschen belebt; oder sagt: daß auch der Sturmwind, der das Gleichgewicht der Luft in euern Staaten stöhrt, und die sengenden Strahlen der Sonne, die euern Saaten Gedeihen giebt, unter weltlicher Hohheit stehen.

Wäre es an dem; daß der Staat die **wesentliche Bedingung der Existenz einer Kirche** — die *conditio sine qua non* — wäre; so könnte man sich das Urtheil gefallen lassen, daß die Religion und die Kirche als der Ausdruck ihrer sichtbaren Darstellung von der Staatsmacht ausgehe, und ihr unterworfen seye. Nachdem aber der bürgerliche Verein nur eine **erleichterte Möglichkeit**, eine **zufällige äußere Veranlassung** eines ruhigeren Zustandes und einer ungekränkteren Religions-Uebung darbietet; so kann eine Unterordnung daraus so wenig gefolgert werden, als einem Hauseigenthümer, der einer Familie eine bequemere Wohnung, oder einer Religions-Gesellschaft einen Platz zu einem Bethhause gestattet, das Recht zugedacht werden kann, diese Familie, oder diese Glaubens-Gesellschaft als von ihm abhängig zu erklären und seiner vollen Willkühr und Leitung zu unterwerfen.

Aber das Recht der Aufsicht gebührt doch dem Eigenthümer — wird man sagen — **damit diese Familie, oder diese Konfession nichts zum Nachtheile und Schaden des Eigenthümers vorkehre.** Dieser Satz bedarf eines starken Beweises, und man muß nur nicht jene natürliche **Umsicht**, jene von der

Klugheit angerathene Aufmerksamkeit, auf das Benehmen des Menschen, auf seine Grundsätze und Handlungen, in wie ferne sie auf unsere Thätigkeit und Wirken Einfluß haben können, mit einem Recht zur Aufsicht, minder mit einem Recht der Willens-Beherrschung verwechseln. Das Recht, sich vor der schädlichen Einwirkung anderer physischer oder moralischer Personen zu bewahren, begründet kein Recht einer Unterwürfigkeit, noch Abhängigkeit; auch nicht einmal nur solche Ausdehnung der Aufsicht, die in die innere Verhältnisse der Familie oder in die Glaubenssymbole, oder in die Kirchenzucht des religiösen Vereins eingreift, sie giebt kein Recht zu einer Aufsicht, welche die Gesetze und Verordnungen der Gesellschaft mustert, die Bekenner derselben prüfet, ihre Verwalter aufstellet und das Ganze leitet, und regiert.

So weit verirren sich Menschen in den Labyrinthen der Sophisterey, wenn Leidenschaft und Herrschsucht dabey im Spiele sind, daß sie kaum den Faden der Ariadne mehr finden, um den Ausgang zu gewinnen. Auf Zufälligkeiten werden Schlüsse gebaut, die das Wesentliche der Sache in Anspruch nehmen und es ist keine gelehrte Thorheit so groß, kein theoretisches Schulsystem so abgeschmackt, das nicht seine Nachbether findet. Diese Wahr-

heit beurkundet sich von jeher in der Geschichte von der Unterjochung der Kirche, und zwar der katholischen Kirche unter die ihr ganz fremde weltliche Macht.

Sehen wir auf die Entstehung der Religion überhaupt, und insbesondere der kristlichen Kirche; so muß unsere Verwunderung erhöht werden, wie doch die Gelehrten auf Abwege gerathen können, wenn das Herz durch gefährliche Leidenschaften verfälscht dem Kopf das Thema diktirt, das ausgeführt werden soll.

Es ist möglich — es ist auch wirkliche Thatsache — die Religion ist bestanden, ehe Staatenvereine sich gebildet hatten. Ja! sie hatte ihren bequemsten Sitz unter den Nomaden der Alten, in den patriarchalischen Familien, derer Andenken uns die Geschichte bewahrt hat. Die kristliche Religion und ihre sichtbare Darstellung, eine Kirche unter Oberhaupt und Gliedern ward von Jesus gestiftet, geordnet und gegründet, ohne alle Rücksicht auf politische und Staatenverhältnisse, wie wir weiter unten darthun werden; nirgend tritt ein Merkmal ein, welches aus dem Begriffe eines bürgerlichen Vereins genommen wäre; nirgend eine Spur, daß erst die Erkenntniß einer Staatsverfassung den Begriff einer Kirche geweckt, und in das

Leben gerufen habe. Die natürliche Religion hat ihren Entstehungsgrund in dem Herzen und Willen, in dem Verstande und in dem Erkenntnißvermögen des Menschen, sie ist mit seinem Daseyn mit seiner Schöpfung ganz gleichzeitig.

Die geoffenbarte Religion gründet ihr Daseyn auf eine unmittelbare Mittheilung des Willens eines überirdischen Gesetzgebers unter der Benennung Jehova.

Die kristliche Religion verdankt ihre Entstehung der unmittelbaren Erscheinung des Wortes, das Fleisch geworden, des Gottmenschen vom Himmel gesandt.

Keine dieser Religionen ist das Werk eines irdischen Gesetzgebers; keine ist als eine Folge aus einem bürgerlichen Staatenverein hervorgegangen, und doch will man uns die Superiorität des Staats über die Kirche, die Abhängigkeit derselben von Polizeygesetzen als den ersten politischen Glaubensartikel predigen und aufdringen.

Sehen wir auf die Bestehungsweise dieser Gesellschaft, so muß unsere ganze Verwunderung in Anspruch genommen werden. Eine Vereinigung zu einem Zwecke, welcher ganz der Sinnlichkeit, allen Reitzen, Ehren und Reichthümern

widerspricht, und ihren gewöhnlichen leichtsinnigen Gebrauch verurtheilt und verdammt, müßte schon lange von dem Erdboden vertilgt und vergessen seyn, wenn sie ihr Daseyn nicht in den höheren unabweisbaren Forderungen einer vernünftigen Natur, und ihr Bestehen und ihre Verbreitung in einem höheren Beystande des Himmels *) gründete.

Eine Gesellschaft dann — in ihrem Begriffe und Zwecke ganz der höchsten Vernunft eigen, in ihrem Entstehungs= und Bestehungs=Grunde ganz von himmlischer Abkunft soll das Schicksal und die Eigenschaft mit jeder anderer Gesellschaft theilen, die blos einen sinnlichen Zweck und Vortheil beabsichtiget, auf eine Spanne des Lebens berechnet ist, und eben darum unter die Bedingungen des allgemeinen Vereins zur Sicherung des Rechts und der irdischen Wohlfahrt gebunden werden muß.

Der Widerspruch, der in der Sache liegt, mag nun freylich der gewöhnlichen Denkweise der Menschen, die sich mehr an Benenungen und Worte hält, nicht so leicht in die Augen fallen, indem die Merkmale des Begriffs einer Gesellschaft der kristlichen Gläubigen tiefer dringten, als daß sie ohne tieferes Eindringen in den Gegenstand aufgefaßt werden können.

*) Ero vobis cum usque ad consumationem saeculi.

Es kommt hier forderſamſt auf die Bemerkung an, daß dieſe Geſellſchaft kein Verein der Perſonen, ſondern ihres gläubigen Sinnes an überſinnliche Wahrheiten, und ihres Willens zur Anerkennung und Befolgung der ſittlichen Geſetze, in Abſicht auf die Verähnlichung mit dem höchſten Weſen als Grund unſerer Heiligung und Beſeligung ſey.

Aus dieſem Geſichtspunkte, der allein der wahre ſeyn kann, ſehen wir die Kirche Gottes über gedenkbare Geſellſchaften erhoben, über alle Vergleichung, über alle Berührung der koordinirten, und ſubordinirten Verhältniſſe weggeſetzt, und in ihre wahre Würde, Rechte und Vorzüge und den ihr gebührenden freyen Wirkungskreis eingeſetzt.

c) Aus dem Begriff der Religion und Kirche, wie er von dem Sohne Gottes aufgeſtellt iſt.

Bey allen Gelegenheiten, wo der göttliche Stifter der neuen Lehre von ſeiner neuzubegründenden Religion ſpricht, ſtellt er ſie unter dem Bilde eines Reiches Gottes auf Erden dar. Sehen wir aber auf die Fundamental-Lehren und Grundſätze, auf die Anſtalten, die zur Begründung, Vollendung Erhaltung, und zur lebendigen Ausführung derſelben

unter Menschen gemacht und angeordnet worden sind, so erscheint uns mehr als ein blosses Bild; es dringt sich die reale Existenz eines Reiches Gottes durch die ganze vernünftige Schöpfung auf, von welchem wirklich ein Anfang und ein verhältnißmässiger Theil auf die Erde herabgekommen, und auf festen Grund gestellt worden ist. Portae inferi non praevalebunt adversus eam. Matth. XVI. 18.

Was das Auffallendste bey der Sache ist, und was den klarsten Beweis liefert, wie getrennt dieses Reich Gottes in seinen Bestandtheilen von allen Reichen der Welt ist, mag wohl der Umstand seyn, daß alles, was die Welt als Klugheit, Weisheit, erlaubten Genuß ausruft, gerade in diesem Reiche des Himmels als Thorheit, Sünde, oder als ein nur unter höheren Bedingungen untergeordneter und erlaubter Genuß angekündiget wird.

Das Fundamentalgesetz dieses Reiches ist Gerechtigkeit nicht jene der weltlichen Macht, sondern Gottesgerechtigkeit; das ist: einer Gerechtigkeit welche den verlohrnen Zustand der ersten ursprünglichen Vollkommenheit durch Heilung, wieder herstellt, durch Heilung erhält, und durch Beseligung belohnt. Die Grundbedingung hiezu ist Erfüllung der Forderungen eines in uns ein-

gebohrnen Sittengesetzes, als erklärten göttlichen Willen, als eines durch den Sohn Gottes zu uns gesprochenen Wortes.

Das Ziel ist Glückseligkeit, nicht jene, die in dem Kausalmechanißmus der Natur liegt, und immer mit dem Verdienste in unrichtigsten Verhältnissen steht, sondern eine Glückseligkeit, die ganz der Würde und den Forderungen der vernünftigen Natur, der Würdigkeit eines durch Wort und Kraft Gottes geheiligten Subjekts entspricht, und erst in einer andern Welt realisirt werden kann.

Wenn die Glückseligkeit der Welt nur in Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse gesucht, und die Mittel dazu in den Maximen der Klugheit, der philosophischen Tugend, und in einem rafinirenden Verstande gedacht werden, so ist sie von jener Glückseligkeit, die das Kristenthum vorhält, die in dem Reiche Gottes herrscht, und in der Kirche als Heilsanstalt erreicht wird, sehr wesentlich unterschieden. Die Bestandtheile ihres Wesens sind:

1. Die vollendete sittlich gute Gesinnung oder Heiligkeit nach dem Urbilde aller Heiligkeit.

2. eine vollendete Erfüllung aller Wünsche der höheren Natur oder Seligkeit; beide nur ganz erreichbar in einem Leben ohne Ende; und für

jetzt eine Aufgabe des Bestrebens und ein Trachten zur Annährung gegen jenes überirdische Ziel.

Die Gesetzgebung der Welt gründet sich in dem Geiste, und in der Willkühr menschlicher Gesetzgeber, in ihrer subjektiven Aufmerksamkeit und Beachtung der natürlichen Verhältnissen. Die Gesetzgebung des Reichs Gottes ist der von Gott ausgehende, und durch Gott uns zugekommene, geoffenbarte Wille der Gottheit, und als solcher ist sie ganz Autonomie der reinen praktischen Vernunft, ganz das Werk eines in unser Herz tief eingegrabenen, und lautsprechenden Gesetzes, das von dem Schöpfer uns eingeschrieben ist.

Die Glückseligkeit der Welt ist gänzliche Entfernung von Schmerz, jene des Kristenthums ein auf die Lehre des Evangeliums bedingtes Hingeben in Verfolgung, Verachtung, und in alle Leiden dieser Welt, als sichere Quelle, woraus die Seligkeit in einem Leben ohne Ende fließen muß.*)

---

*) Beati qui lugent, quoniam consolabuntur. Math. V. — 5.

*) Beati qui persecutionem patiuntur propter justitiam, quoniam ipsorum est regnum coelorum. Math. V. 10.

Der Weg des Weltmenschen zur Glückseligkeit ist Uebung des Verstandes, Wissenschaft und Klugheit; der Krist wandelt hin zum Reiche Gottes, durch Sinnesänderung, Herzensbesserung durch Buße, und durch Heiligung.

So wie das Kristenthum als angekündigtes Reich Gottes in seinen Grundsätzen, eine von allen Reichen der Welt ganz wesentlich verschiedene göttliche Einrichtung ist, eben so groß ist der Abstand in der äusseren Einrichtung dieses Reichs Gottes durch eine aufgestellte Kirche als äussere Anstalt zur Heiligung und Beseligung der Menschen gegen jedes irdische Reich, gegen jede zeitliche Staatsverfassung dieser Erde.

Obgleich auch hierinn die von dem Schöpfer und Stifter gemachte Einrichtung und Anordnung, daß immer durch Einen die Mehreren nach absteigenden Stufen geleitet werden sollen, zur Grundlage genommen ist; obgleich die Kirche in der Anordnung eines allgemeinen Oberhaupts, dann mehrerer Hirten und Regenten die Gestalt und Grundlinien einer irdischen Staatsverfassung an sich trägt: so ist doch der Unterschied so auffallend, daß man auch hieran ein Reich Gottes nicht miskennen kann, welches alle physischen Verhältnisse der Zeit und des Raums überfliegt.

Der Regent selbst bleibt der in dem Himmel zur Rechten des Vaters sitzende Sohn des Allerhöchsten, dessen Person nur durch ein sichtbares Oberhaupt durch einen Statthalter auf Erde vertretten, repräsentirt wird. Der Wille und das Gesetz sammt der Kraft, durch welches dieses Reich regiert werden soll, ist der Geist Gottes. Die Mitregenten der Kirche führen die Oberherrschaft der Gemüther, und fern von aller irdischen Macht ist es der sanfte Hirtenstab, mit welchen sie die Gesinnungen und Handlungen der Gläubigen leiten sollen. *)

Ihre Gewalt zu binden und zu lösen, von der christlichen Gesellschaft auszuschließen, oder diese zu öffnen, den Sündern Strafe, oder Vergebung zu verkünden, ist in dem Himmel gegründet, **) und

---

*) Pasce agnos meos, pasce oves meas. Joan. XXI. v. 15.

Item: Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non *coacte* sed spontanee. I. Pet. V. 2.

Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. Joan. XX. v. 23.

**) Quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis. Matth. XVI. v. 19.

Dabo tibi claves regni coelorum. Matth. XVI. v. 19.

alle denen, welche die Kirche und ihre Vorsteher nicht hören, oder sie mit Verachtung belegen wollen, wird die Ausschliessung aus dem Reiche Gottes gedroht, und ihre Handlung als eine Verachtung Gottes selbst erklärt. *)

Diese Betrachtungen zeigen uns die himmlische Abkunft der Religion und die überirdische Begründung der Kirche, der Gewalt ihrer Vorstände, und des ganzen Zustandes ihrer freyen, selbstständigen, von dem höchsten Gesetzgeber angeordneten Verfassung.

Es entsteht nun die Frage, ob eine Anstalt dieser Art, ein Reich von diesem Ursprunge, dieser Ausdehnung und Größe, von dieser Erhabenheit in Zweck und Mittel irgend einer menschlichen Anstalt untergeordnet, ihrer Oberaufsicht unterstellt, und unter ihr Forum gezogen werden könne?

Jede Unterordnung setzt einen Zwang voraus, welcher dem Untergeordneten zugefügt werden kann, um sich nach der Willkühr des Herrschers bestimmen, und fügen zu müssen. Dieser Zwang oder Zwangs-

---

*) Siquis Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. XVIII. v. 51.

Qui vos spernit, me spernit, qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me. Luc. X. 16.

recht mußte also gegen den Urheber der Kirche, oder gegen Gottes Willen und Einrichtung selbst gerichtet seyn. Dieß vermag aber keine irdische Gewalt, ohne sich selbst zu zerstöhren. Oder sie müßte gegen die Repräsentanten und Vollzieher des erklärten und offenbar daliegenden göttlichen Willens sich erstreben. Auch dieses wäre Angriff des Stifters der Religion, und Entheiligung seiner Person, Verachtung seines ausgesprochenen Wortes. Oder dieses Zwangsrecht müßte an den Gläubigen seine Macht ausüben. — Wie viel eine despotische Macht, selbst, wenn sie sich mit den Gräueln der Verfolgung bewaffnet, über den Willen wahrer Gläubigen vermag, zeigt uns die Geschichte in den Zeiten der Verfolgung des Kristianismus unter Nero, Diokletian und andern heidnischen Kaisern.

Aus welcher Quelle soll diese Unterordnung fließen? Gewis nicht aus dem Begriffe einer Religion, die ihre Wurzel in dem Himmel hat, und die Erde nur mit einem ihrer ausgebreiteten Zweige beschenket. Der Begriff eines Reichs Gottes paßt nicht in die enge Sphäre eines irdischen Staats, und der Begriff eines menschlichen Vereins zur Sicherung des äusseren Rechts, wie will er sich über den Himmel, über den Geist aller vernünftigen Geschöpfe in der ganzen Schöpfung und über ein Reich aus-

dehnen, in welchem selbst die höchsten Geister an Gottes Throne ihren heimathlichen Boden finden?

Oder sollen es vielleicht Verträge, Besitz oder Herkommen seyn, welche gewiße minder wesentlich scheinende Bestandtheile der kirchlichen Verfassung unter die Macht des Staats gebracht hätten? — Aber mit einem erklärten Vorrechte Gottes läßt sich keine Abtrettung, kein Tausch gegen Vortheile, die eine Macht der Welt gewähren kann, denken. In einem Reiche Gottes kann Nichts Unwesentliches gedacht werden, selbst in ihre kleinsten Verhältnisse der äusseren Darstellung gedacht. Oder was uns so scheinen will, ist wirklich ausser allem Verhältniße gelegen, ist der weltlichen Macht rein angehörig. Besitz und Herkommen aber können wohl als Schiedsrichter in Sachen des Rechts gelten; aber der Geist des Menschen, die Heiligung seiner Gesinnung, das Reich des Himmels erkennt keinen Besitz, keine Verjährung.

Es ist merkwürdig, daß die Kanonisten der heutigen Zeit einen Unterschied unter den Gegenständen, welche der Religion wesentlich eigen sind, und die Dogmata selbst betreffen, und unter den Gegenständen der kirchlichen Zucht und Ordnung, Disziplinarsachen machen; und behaupten, daß letztere der Oberaufsicht der weltlichen Macht ganz,

die ersteren aber nur wegen den etwa angehängten Klauseln unterliegen. Allein! bedenkt man denn nicht jenen wesentlichen Zusammenhang des Disziplinar-Verfahrens gegen die wesentlichen Grundsätze des Glaubens, gegen die Dogmata der Religion als Mittel zum Zwecke? und ist dann jene Macht, die der Mittel wegen einer anderen Macht verantwortlich und unterthan ist, ihr nicht auch des Zweckes wegen selbst untergeordnet? das heißt: sie darf sich die Erreichung des Zweckes einmal als möglich denken, wenn nicht zuvor die Mittel selbst durch fremde Autorität ihre Sanktion erhalten haben.

Wer die Grundsätze der Kirche zu bestimmen, zu erklären oder zur Kenntniß der Gläubigen zu bringen hat, ohne die Freyheit zu haben, die nöthigen Verbindlichkeits-Maßregel beyzusetzen, die Straffälle den zuwiederhandelnden, oder in selbst verschuldeten Irrthume dahin wandelnden zu erkennen zu geben, ohne diese der Revision einer dritten Macht zu unterstellen, der steht unter einer Gebundenheit, die auf den Hauptgegenstand so wesentlich zurückwirkt, daß derselbe in eine Ohnmacht, in ein Nichts, und in eine Schattengewalt zurückfällt. Diese künstlich erdachte Distinktion zwischen wesentlich- und unwesentlichen Gegenständen, des Glaubens und der Disziplin, ist also ein Trugbild, das sich in Labyrinthen von Wiedersprüchen verliehrt.

Aber es mag doch vielleicht gemischte Gegenstände geben, die eben so sehr in die Befugnisse der weltlichen Macht eingreifen, als sie einerseits von dem Stoffe des Glaubens und der kirchlichen Verfassung ausgehen?

Dieß scheint so wenig Wahrscheinlichkeit zu haben, als irgend ein Gegenstand eine öffentliche und eine Privatsache zugleich seyn kann. Jedes Ding hat seine richtige Begränzung und kann rein und von allem fremden Zusatze, von aller Vermischung mit heterogenen Merkmalen gedacht und gehandhabt werden, wenn es nur mit reinen Gemüthe, unbefangen und ohne Leidenschaft aufgefaßt wird. Denken wir uns den Fall einer Eintheilung der Diözesen. Ihre Absicht ist blos die Erleichterung der Uebersicht der Gläubigen durch einen und denselben Bischof, der nach der Wesenheit seines Berufes nichts weniger im Sinne haben darf, als die Territorialgränzen zu verrücken, in der politischen Gesezgebung eine Aenderung einzuführen, oder die Unterwürfigkeit, den Gehorsam der weltlichen Unterthanen auf irgend eine Weise wankend zu machen, oder eine Lehre, Heilsmittel, und gottesdienstliche Gebräuche, die Moral, und selbst das Pflichtgeboth der weltlichen Macht unbedingten Gehorsam zu leisten, bleibt unverrückt dieselbe, es

mögen die Gränzen der Diözese seyn, welche sie wollen. Der Bischof in dem Territorium A darf in dem Territorium B, wohin sich sein Sprengel erstreckt, keine andere Lehre, keine andern Befugnisse, als die allgemein apostolischen erlauben. In der Versetzung, in der veränderten Begränzung der Diözesen wird also im weltlichen, in den Angelegenheiten des Erdenlebens, in der zeitlichen Macht nichts verändert; und doch soll diese Veränderung ein Gegenstand der Inspizienz weltlicher Herrschaft seyn! Ein zweites Beyspiel giebt uns das Fastengeboth. Wenn der Privatmann sich eine Zeit bestimmen kann und darf, ohne irgend einer Macht verantwortlich zu seyn, wo er sich zur Uebung der Beherrschung seiner Sinnlichkeit von gewissen Speisen enthalten will; so kömmt dieses Recht auch anderen, und auch allen Gläubigen zu, und es können wohl auch die Repräsentanten des religiösen Willens, und die Vorstände, Regenten der von Gott errichteten Heils-Anstalt, oder Kirche, für das ganze diese Einrichtung machen, besonders wenn sie in dem erklärten Willen des Stifters der Religion einen Grund dazu finden. Wie soll aber dieser blos geistige Zweck, diese einzig beabsichtigte Herrschaft über den Willen die Gewalt der Staatsmacht beeinträchtigen — auch nur berühren können? Was leidet der Staat, ob seine Bürger aus überirdischen

Absichten diese oder jene Speise, oder vielleicht gar keine genießen? Vielleicht möchte es aber aus merkantilischen oder finanziellen Rücksichten dem eingebildeten Staatswohl beförderlicher seyn, daß dieser oder jener Artikel der Konsumption mehr oder minder Abgang gewinne? Irdische Rücksichten und Vortheile aber werden wohl in den Augen der Vernünftigen weichen müssen, wo es um Kultur des Geistes, um Erringung höherer An = und Absichten, um die Erwirkung der moralischen Potenz zu thun ist. Von einer Anstalt und Macht, die das größte, was im Menschen ist, umfaßt, wird wohl auch so viel Weisheit und Umsicht zu vermuthen seyn, daß sie in ihren Verordnungen auch auf äussere, freylich nicht von dem Luxus, wohl aber von der Nothwendigkeit gebothene Umstände in solchen Fällen Rücksicht nimmt; und hat die mütterliche Regierung der Kirche diese vorsorgliche Weisheit nicht schon in tausend Fällen beurkundet, ohne von dem Stocke irgend einer Polizey dazu getrieben zu seyn?

Einen ferneren Beleg giebt uns das Geschäft, die Aemter der Kirche mit tauglichen, und in ihren Kenntnissen geprüften Subjekten zu bestellen. Kein Mittel giebt es, das so wesentlich nothwendig ist, die Lehre Christus aufrecht zu erhalten, als die Aufstellung der zu dem wichtigen Priester = und Lehr=

amte tüchtigen Personen. Die Beurtheilung dieses Mittels, in so ferne es seinem Zwecke entsprechen soll, ist lediglich der Angelegenheit der Kirche *) und ihrer Vorsteher, denn diese können doch nur einzig den Zweck der Lehre Jesu beurtheilen. Es entgeht dadurch dem Staate nichts; keine bürgerliche Person wird ihm entzogen, keine Regel wird den Priestern zur Norm gegeben, welche den Staatsgesetzen zuwieder seyn könnten; ihr Amt ist, moralisches Gefühl zu erwecken, wenn es dem Staate genügt, legales Handeln zu erzwecken. Ihr Geschäft ist, reine Erkenntniß Gottes, seiner Eigenschaften und seines heiligen Willens zu beförderen, während der Staat die Kenntniß und den Vollzug des Rechts, dessen Sicherung, und den freyen Genuß irdischer Güter unter seinen Bürgern zu begründen, die Absicht hat.

Die Aufstellung der geistlichen Individuen, ihre Bildung und Prüfung ist also ein rein kirchlicher Gegenstand; so wie die Aufstellung, Prüfung und Bildung der Staatsbeamten ein rein weltlicher Gegenstand ist. Daß der Staatswohlfahrt es nütz-

---

*) Keine Gesellschaft kann sich das Recht nehmen, oder auch nur beschränken lassen, ihre eigenen Vorsteher zu wählen, oder sie muß ihren Zweck, und alle Selbstständigkeit Preis gegeben haben.

lich ist, wenn die Kirchen-Aemter mit tauglichen Subjekten besetzt werden, giebt so wenig ein Recht der Oberaufsicht auf die anzustellenden geistlichen Individuen, als die Kirche sich ein Recht anmassen kann, die Kandidaten zum Staatsdienste zu prüfen oder ihre Aemter zu besetzen, aus dem Grunde daß es der Religion daran gelegen ist, daß die Ersten des Volkes, die Vorsteher und Beamten kristlicher Unterthanen, auch die eifrigsten Beamten der kristlichen Lehre, die ersten Muster der Tugend und des heiligen Wandels seyn sollen. *)

Eine der vorzüglichsten Ursachen aber, warum man die Kirche Gottes als dem weltlichen Staate untergeordnet behaupten wollte, mag wohl diese seyn; daß man die unbeschränkte Idee eines Reichs Gottes aus den Augen ließ, und den Begrif einer

---

*) Es ist allerdings eine unverkennbare Wahrheit, daß Beyspiel der Ersten im Volke tief in dessen Handlungsweise eingreife, Wenn die öffentlichen Beamten selbst das Muster der höchsten Eigennützigkeit, der frivollsten Denkungsart über Gegenstände der Religion, der ausgelassensten Reden und Handlungen gegen Sittlichkeit, der Verachtung des Priesterstandes, der Geringschätzung religiöser Handlungen und Gebräuche sind, so wird diese Denk- und Handlungsweise gewiß auch die Maße des Volkes durchsäuern, und das Verderbniß wirkt von oben herab.

Kirche sehr beschränkt, und einseitig auffaßte. Nach den buchstäblichen Bestimmungen der Staatsrechtslehrer wäre darunter nichts höheres als eine Gesellschaft zur Unterhaltung eines gewißen, wohl selbst nach Willkühr gebildeten Religionskultus zu verstehen. Eine Vereinigung mehrerer Menschen zu dem von ihnen selbst gewählten Kultus, zu einer bestimmten Glaubenskonfession, zu einer besonderen Art, ihre Verehrung gegen ein höchstes Wesen auszudrücken, entweder nach beliebig gewählten oder durch Erziehung und Gewohnheit angenommenen Formeln und Symboln trägt den Stempel der Subjektivität zu offen an der Stirne, als das die Idee eines Reichs Gottes mehr anwendbar seyn könnte. Die Religion, und die zu ihrer äusseren Darstellung errichtete Vereinigung — (Kirche) — wäre solchergestallt nichts anderes als eine Gesellschaft, die sich blos selbst gebildet, und durch die Maximen menschlicher Klugheit, oder den Regeln der Politik konstituirt hätte. In dieser Gestalt wäre ihr Zweck und Tendenz ganz sinnlicher Art, und ihre Sphäre müßte nothwendig unter jener allgemeinen Vereinigung zur Beförderung des physischen Wohles stehen, die man Staat nennt.

In dieser subjektiven Form gedacht, ist sie jeder subjektiven und wandelbaren Deutung fähig,

und sie wäre leicht dahin auszudehnen, daß ihre äussere Form den Rechten eines dritten, oder aller nachtheilig — vielleicht auch fanatisch wäre. In diesem Falle, scheint es, bedarf der Kultus, in so ferne er dieses Gepräg der Privat-Ueberzeugungen und mehr der zeitlichen Vortheile trägt, einer obervormundschaftlichen Aufsicht, einer Gewährleistung und Unterordnung unter den Verein, der die Sicherung aller Rechte zum Zwecke hat. *)

*) Unter die Religionen, die sich einer objektiven Darstellung rühmen, und eben daher sich unter keine obervormundschaftliche Pflege schmiegen können, die ihre Autonomie und eigene Gesetzgebung besitzen, sind zu zählen:
1. Die natürliche,
2. Die geoffenbarte des alten Bundes,
3. Die ursprünglich kristliche, oder katholische Religion. Dagegen unter die Religionen, welche blos auf Subjektivität ganz, oder größtentheils gebaut sind, gehören
1. Die Heidnische,
2. Die Muhamedanische, als ein buntes Gemisch von Paganismus, Hebraismus und Kristianismus,
3. Die von der katholischen Religion abgeleiteten Religionen und Kirchen, derer Urheber und angebliche Reformatoren die Subjektivität ihres Systems klar eingesehen, und daher ihr ganz eigenes Machwerk in die Hände der weltlichen Macht gelegt, und in den Wirkungskreis der irdischen Macht als nothwendig eingereiht erkannt haben.

Unsere Staatsrechtslehrer wissen aber ihr System noch mehr zu begründen, indem sie von jener Beeinträchtigung der weltlichen Hochheitsrechte, der Eingriffe in die Staatssicherheit aus der Geschichte zu erzählen wissen, welche durch die geistliche Macht geschehen seyn sollen. Aber es bleiben noch immer sehr wichtige Fragen zu beantworten übrig.

War's wirklich so? Sind die Vorgänge des Alterthums nicht vielleicht blosse und vielleicht eben so nothwendige als wohlthätige Ausbrüche des damaligen Zeitgeistes? Wird's auch immer so seyn? Können diese Zeiten wieder kommen? Und wenn sie kämen, welche Parthie würde zu ergreifen seyn? — Kann wegen leidenschaftlichen Ausbrüchen sinnlicher Menschen eine Religion, die als eine allgemeine Religion, als ein Reich Gottes erwiesener Massen dasteht, ihrer Kraft, ihres Ansehens und ihrer ganzen Autonomie beraubt werden? Welche Menschenhand darf es wagen, einen Angriff auf die Vernichtung des Zwecks und der Mitteln zu machen, und die Religion zu einer Dienerinn und Unterthaninn der weltlichen Macht herabzuwürdigen, und sie in die Klasse gewöhnlicher menschlicher Institute herabzusetzen? — Welche Mittel hat der Staat, seine Rechte zu schützen, wenn sie von einem Nach-

barstaate verletzt werden? Ist die Unterjochung dieses Staats das einzige und zwar das allein gerechte Mittel, sich Sicherheit zu verschaffen? Ist der Weg der Gegenvorstellungen und gütlicher Verhandlungen nicht derjenige, welcher von der Gerechtigkeit und Menschenliebe vorgezeichnet, und welcher im Falle wirklicher, nicht blos zubefürchtender Beeinträchtigung einzuschlagen ist? — Ist vielleicht die Kirche dieser Behandlungsart minder werth, weil sie den Charakter einer überirdischen Anstalt und eines göttlichen Reiches trägt? — Alle diese Fragen sind noch zuvor zu beantworten, ehe die Erklärung, daß die Kirche, ihre Vorstände und Diener dem Staate untergeordnet seyen, gerechtfertiget, oder begründet werden kann. —

Wenn aber die Sache wirklich so wäre; wenn wirklich die Unabhängigkeit der Kirche anerkannt werden wollte: so entstände ein Staat im Staate. Wie nun ein Staat? Aber doch wohl kein gefährlicher? vielleicht gar ein erwünschlicher, denn dieser Staat produzirt etwas, was kein irdischer Staat produziren, und ohne welches er doch nicht fest bestehen kann. Er produzirt Moralität und einen Geist der Handlungen, ohne welchen die Legalität eine schwache, sehr schwache Stütze der Thronen, ein leicht übersteiglicher Damm gegen

die Beeinträchtigungen aller menschlichen Rechte ist; deswegen thaten unsere Staatsphilosophen der Religion immer die Ehre an, zu behaupten, daß diese, vielleicht nach ihrer Ansicht ganz menschliche Erfindung, als ein Zaum des leidenschaftlichen Pöbels zu Ehren und mit Duldung zu halten seye. *)

Wenn von der Kirche Gottes als einem ethischen Staate die Rede ist; so drückt diese Benennung nichts anders aus, als jene Analogie, welche das Reich Gottes in seiner äusseren Darstellung — und zwar nur nach unserer Vorstellungsweise — mit einem wirklichen Staate dieser Welt hat, wenn wir darinn Oberhaupt und Glieder, Gesetze und Gehorsam gegen dieselben gewahr werden; aber damit ist nichts minder als die Behauptung aufgestellt, daß dieser ethische Staat den weltlichen Verfassungen, ihrem Zwecken, ihrem Geiste, und ihrer Regierungsweise gleichkommen dürfte, oder konnte, in welchem Falle freylich zwey Wesen neben einander aufgestellt wären, die feindselig oder widersprechend aufeinander wirken könnten, und ihrer Natur nach wirken müßten.

---

*) Gerade diese Ehre ist ihre höchste Beschimpfung; ihre tiefste Erniederung und Mißkennung; der absolute Werth bleibt unerkannt; der relative Werth verdünstet leicht, und dieses miskannte Gut flieht, wie ein Rauch dahin; wir sehen und fühlen täglich mehr sein Verschwinden.

Schon dadurch, daß das **Oberhaupt** dieses Staats ein unsichtbares und göttliches Wesen, der Menschensohn selbst ist, der nur einen sichtbaren Stellvertretter als Bewahrer, Verkündiger, Handhaber, und Vollzieher seines göttlichen Glaubens und der Sittenlehre bestellt hat; entfernet sich die Vorstellung und das Bild eines nach Willkühr und nach Gründen des Eigennutzes und der Herrschsucht handelnden, oder gebiethenden Regenten dieses ethischen Staates.

Da die Bürger dieses Reichs Gottes, theils den Gesetzen der vernünftigen Natur, als **göttlichen** Gesetzen, theils den Gebothen einer geoffenbarten mithin aus einer noch höheren und göttlichen Vernunft entspringenden Religion, und zwar nur in dem Geiste des Gesetzes nach einer brüderlichen Verbindung untereinander, gehorchen, so können sie nicht **Unterthanen** heißen, welcher Ausdruck einer Unterthanenschaft, mit der sie an die bürgerliche Staatsverfassung gebunden sind, als nachtheilig oder widersprechend angesehen werden könnte. Sie sind daher Nichts anderes, selbst nach dem schönen Ausdruck der Schrift, als **Glieder des Leibes Jesu Christi**, Schafe, und Lämmer, gewaidet auf der Flur des göttlichen Wortes, und der Verheissungen eines ewigen Lohnes.

Die Gesetze, in so ferne sie in der Vernunft oder in der Offenbarung ihren Grund haben, dieses ethischen Staats fließen nicht aus der Quelle der Willkühr, der Konvenienz, noch der physischen Bedürfnissen, am mindesten aus den Forderungen der Leidenschaften oder irgend einer Art von Sinnlichkeit; sondern sie sind die Vorschrift, oder vielmehr der Abdruck des in dem Menschen eingebohrnen unauslöschbaren Gesetzes, und Antriebes zur Befriedigung des moralischen Triebes, zur Erringung einer Glückseligkeit und Seligkeit, welche ausser allen Verhältnissen, Ansichten und Begriffen der Welt und der Sinnlichkeit liegen.

Der Gehorsam der Gläubigen gegen diese Gesetze ist Nichts minders, als ein Gehorsam des Zwanges und des legalen Handels, sondern ein Handeln im Geiste, und nach dem Geiste theils der Offenbarung, theils des innwohnenden Gesetzes, über welches keine menschliche Autorität sich einer Gewalt jemals rühmen noch anmassen konnte.

Die Wahrheiten, die Lehr- und Grundsätze dieses ethischen Staates sind Aufklärungen über Gegenstände der Erkenntniße und der Verehrung Gottes, über die Gewißheit unserer Bestimmung jenseits des Grabes, in Hinsicht des ewigen Lebens, über die Resultate eines Handelns im

Geiste, und in der Wahrheit, mithin ganz über Gegenstände, welche mit dem Interesse irdischer Staaten unmittelbar in keine Berührung kommen, und im Grunde aber diesen die erwünschlichsten Vortheile gewähren können, und müssen.

Das Amt und die Pflichten der Regenten und der übrigen Beamten dieses ethischen Staats haben einen überirdischen Zweck, und ihre Tendenz ist allein die Belebung des Glaubens an Gott, und die Beförderung des reinmoralischen Handelns vor Gott und allen Menschen.

Die Strafgesetze dieses Staats haben ihre Richtung auf Entziehung überirdischer Güter, auf Entlassung und Verstossung aus einer moralischen Gesellschaft, auf Drohungen der Strafen eines ewigen Lebens; und haben daher abermal gar nichts gemein mit den Strafen eines irdischen Staates, welche auf Beraubung des Lebens, oder der physischen Freyheit, auf das Vermögen, oder auf körperliche Züchtigung gerichtet sind.

Wie entfernt aber die Kirche Gottes ist, bey aller ihrer Aehnlichkeit mit einem Staate der Welt, selbst Staat*) oder eine Gemeinschaftliche Verab-

---

*) Diejenige, welche die Kirche wirklich für einen organisirten Staat halten, vergessen ganz,

redung und Verbindung zu einem mit gemeinschaftliche Kräften zu erreichenden Ziele zu seyn, ist aus der Bemerkung klar, daß in der Kirche jedes gläubige Subjekt das Ziel und den Zweck der Anstalten, nämlich innere Heiligung *) für sich selbst zu erreichen trachten muß. Hier nützt kein gemeinschaftliches Zusammenwirken, nicht die vereinten Kräfte, wie bey dem Zwecke des Staats, der nur durch Abwendung der Anfälle fremder Leidenschaften mittels gemeinschaftlichen Beystandes und durch die Vereinigung der Kräfte aller Uebrigen erreicht werden kann.

---

daß ipso facto es unter der Würde eines Staats seye, einem andern Staate untergeordnet zu seyn.

*) Es ist zwar wahr, daß auch in dem Begriffe der katholischen Kirche ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Heiligung, und Beseligung besteht, daß selbst nach dem Ausdrucke des Weltapostels wir alle in Christo nur einen Leib ausmachen; — daß der Lehrbegriff einer Communio Sanctorum dieses gemeinschaftliche Wirken zum Zweck der Religion ausdrückt; allein,

a) ist dieses doch kein Zusammenwirken physischer Kräfte, wie in dem Staate,

b.) und nur kann der Gläubige des Werths, der Folgen, und Wohlthaten dieses geistigen Zusammenwirkens in dem Grade theilhaftig werden, als er durch Anstrebung auf innere eigene Heiligung nach dem Geiste seiner Religion sich würdig gemacht hat.

Wenn also ein Staat in einem anderen Staate aus der Ursache nicht bestehen kann, weil eine Verbindung Aller nach zerschiedenen Zwecken nicht gedenkbar ist, ohne daß das Daseyn, das Interesse eines dieser Staatszwecke nothwendig leiden müßte: so ist diese Furcht hier ganz ungegründet, und ist um so weniger Gefahr vorhanden, als die Vereinigung in der kirchlichen Gesellschaft blos in der Anerkenung eines und desselben heiligen Zweckes, nicht aber in der Vereinigung physischer Kräfte zur Realisirung des Zweckes besteht.

Fürwahr! diejenigen, welche das Beysammenseyn und Nebeneinanderseyn der Kirche und des Staats für gefährlich halten, und daher eine Unterordnung der ersten unter dem letzteren behaupten wollen, verkennen das Wesen, die Bestandtheile, den Geist, den Zweck, und den Strebepunkt der Anstalt zur Heiligung der Menschen; vermischen das analogische Verhältniß mit dem Gegenstande der Vergleichung, und stellen ihre Vorstellungen, das Bild mit dem Abgebildeten in ein feindseliges Verhältniß, das mit dem Verderben der Menschheit sich enden muß. Soll denn Kirche und Staat bestimmt seyn, in ewigen Reibungen gleich zwey feindlichen Elementen zu existiren, oder soll die Existenz des einen ohne die Unterjochung der andern

nicht gedenkbar seyn? Ist kein anderes Verhältniß, als jenes der unbedingten Herrschsucht auf einer- und der Unterthanschaft auf der anderen Seite, vielleicht auch jenes der Knechtschaft auszumitteln? In den Zeiten, da alle Stände und Individuen auf den Antheil der ihnen nach natürlichen Rechten gebührenden Selbstständigkeit dringen; da für alle Verhältnisse des Lebens die abschneidenden Gränzlinien gezogen werden, um allen möglichen Kollisionen in den menschlichen Verhältnissen auszuweichen, soll hier das Ehrwürdigste, was in der Menschheit ist, die höchste Blüthe der Vernunft, die Pflanze Gottes, die Religion allein in dem Stande der Erniedrigung und der Unterjochung ihre Wurzeln zu fassen und zu verbreiten bestimmt seyn?

d.) Die Selbständigkeit der Kirche Gottes und ihre Unabhängigkeit von dem Staate gründet sich auf die Worte und das Benehmen ihres Religionsstifters, der Apostel, und auf den Gebrauch der ersten Kirche.

Daß Christus durch die Stiftung einer Kirche auf Erde, und durch Begründung einer neuen Religion keine Maschine für die Herrschsucht der Regenten, kein Rad in das Getriebwerke der Staaten haben schaffen, und aufstellen wollen; erhellt schon

aus der Versicherung; daß er sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joann XVIII. 36. Er nannte dieses neue Geschöpf seiner produktiven Kraft ein Reich, und zwar sein, des Stifters, Reich. In dem Worte, Reich, liegt wohl nicht der Begriff einer dem Staate, und seinem Zwecke dienstbaren und untergeordneten Gesellschaft, oder eines Vereins, der erst von jedem bürgerlichen Vereine seine Sanktion, die Duldung seines Daseyns, und seinen Schutz zu erwarten, oder zu erbitten hat.

Ein Reich, daß den Universal-Herrn der ganzen Welt zum Gebiether, zum Herrn, und Vorstand hat; ein Reich, das Christus als das Haupt, und der Repräsentant der ganzen Menschheit eigentlich als das seine anerkennt und ausspricht, kann doch wohl nicht unter die Sphäre menschlicher Vereine, und unter die geographischen Bezirke bürgerlicher Abtheilungen und des physischen Besitzes des Erdbodens eingezwängt werden. Es muß ein universelles Reich seyn; alle darinn liegenden Mittel und Anstalten müssen den Charakter dieser Universalität an sich tragen, und eben daher alle jene Vereinzelungen und Abtheilungen ausschließen in welche sich die bürgerliche Gesellschaften verzweigen. Wenn es nun ein Reich giebt, welches nicht von dieser Welt ist, und welches daher seine Ausdehnung

so weit verbreitet, als die Macht des Stifters reicht, wie können doch die irdischen, und nur auf gewiße kleine Lokalitäten der Erde beschränkten irdischen Mächte sich das Recht, die Befugniß herausnehmen, jenes überweltliche Reich als ihrem Szepter und ihrer Willkühr unterthan, ihrem Staatszwecke dienstbar, ihrer Macht unterworfen, ihrer Oberaufsicht untergegeben, und ihrer Verwaltung zinsbar erklären zu wollen! —

Dieses Reich war schon mit unumschränkter Macht ohne alle Rücksprache mit den irdischen Mächten angekündigt; denn Johannes sprach in einem ganz unbefangenen Tone die Bothschaft aus, daß sich das Reich Gottes nähern, daß es heran kommen wird. Math. II. — 2. Er nahm keine Rücksicht, darauf, was Herodes, was die Römer, und die an die römische Herrschaft gewöhnten Juden denken und sagen würden, wenn die Entstehung eines ganz neuen Reiches (Gottes Reiches) öffentlich verkündet werde. Der Engel des Herrn nannte es sogar ein Reich, Luc. I. 32. und 33. das kein Ende jemals erreichen wird. Gott der Herr wird ihm den Thron seines Vaters Davids geben. Im Hause Jakobs wird er in Ewigkeit regieren, und seines Reichs wird kein Ende seyn.

Jesus der Stifter dieses Reiches, als er auftrat, redete, und handelte wirklich wie Einer, der keiner Gesetzgebung der weltlichen Macht unterworfen ist, so zwar, daß die Hörer seiner Lehre selbst ihm das Zeugniß gaben, daß er Niemand zu Gefallen lebt und keines Menschen Person ansieht. Math. XXII. C. V. 16.

Die Juden, und selbst die obrigkeitlichen Personen aus ihrem Mittel, als sie Jesus mit voller Macht in dem Tempel lehren hörten, als sie ihn die herrschenden Misbräuche ahnden, und wie in seinem Eigenthume wandeln und handeln sahen; waren gezwungen ihn zu fragen: Aus welcher Macht verfährst du so? Wer hat dir solche Gewalt ertheilt? Math. XI. 28. Luc. XXV. v. 2.

Jesus antwortete diesen heimtükischen und bösartigen Forschern nicht mit ganzer Offenheit und Geradheit; er stellte aber solche Fragen entgegen, welche die Wahrheit ihrem harten Sinne bündiger, und schliessender vor Augen legte, als jede gerade, auf eine unbefangene Vernunft berechnete Antwort es vermochte.

Was er seinen Feinden auf den Prüfstein des Verstandes hinlegte, sagte er frey, gerade und unverhohlen den Jüngern heraus, daß er seine Macht

von dem Allerhöchsten, von seinem Vater habe: Mir ist gegeben alle Gewalt in dem Himmel und auf der Erde. Math. XXVIII. v. 18. Die übertrage ich auf euch: Geht in alle Welt aus, prediget das Evangelium — lehrt alle Völker, das zu beobachten, was ich euch gesagt habe. Heißt dieß nicht reden und handeln wie einer, der unbeschränkte Vollmacht hat?

Jesus unterwarf sich zwar der allgemeinen Weltordnung gemäs den Untersuchungen der weltlichen und geistlichen Gerichte; bemerkte aber den geistlichen nnd weltlichen Richtern durch Schweigen und Reden, daß er nicht unter ihnen stehe; — daß er ihnen keine Antwort schuldig seye; — daß sie sich, wenn es ihnen um Wahrheit zu thun wäre, hinlänglich über seine Lehren und Thaten, über Gesinnungen und Handlungen bey jenen, die Augen — und Ohrenzeugen derselben waren, unterrichten, belehren, und überzeugen könnten. XXII. v. 67 et seqq. Er sagte ihnen sogar, daß er seiner Zeit selbst als Richter kommen werde. Luc. XXII. v. 69. et Math. XXVI. v. 64.

Auch dem weltlichen Richter Pilatus zeugte Jesus, daß er unter desselben Gewalt nicht stehe. Er würdigte ihn nicht einmal einer Antwort. Joan XIX. v. 9. Auf dessen weitere Bemerkung erklär-

te Jesus dem drohenden Richter gerade zu: Du hättest über mich nicht die geringste Macht, (auch nicht die physische) wenn sie dir nicht von oben herab gegeben wäre. Jesus sah wohl ein, daß dieses neue Reich Widerstand finden, und daß die Vorstände der neuen Kirche von dem Weltgeiste werden angefochten und wie sehr vielen Widersprüchen, so auch Mishandlungen ausgesetzt werden. Allein dessen ungeachtet befiehlt er ihnen, ganz unabhängig von aller Weltmacht zu handeln, und die nicht zu fürchten, welche zwar den Leib aber die Seele nicht töd-ten können.

Ad Praesides et reges ducemini propter me in Testimonium illis et Gentibus. Cum autem tradent vos, nolite cogitare, quomodo, aut quid loquamini; dabitur enim vobis in illa hora, quid loquamini. Math. X. 18.

Nach dem ganzen Innhalt und Ausdruck der Evangelien, der Apostelgeschichte und aller Briefe der Apostelu, nach all ihrer Ueberzeugung, ihren Denken Reden, Schreiben und Handeln, wäre es wahrer Unsinn zu behaupten, daß Jesus seine Religions-Anstalt, und seine Kirche, dieses Reich Gottes auf Erde — von der weltlich — und politischen Macht abhängig erklärt, und dargestellt habe. Die

Apostel handelten ganz in diesem Geiste der Unabhängigkeit. Sie unterwarfen sich zwar — wie ihr Meister — der Gewalt, dem Zwange, und der Gerichtsordnung der weltlichen Macht; aber über ihre Lehren, über ihr religiöses Leben zu urtheilen, und nach politischen Grundsätzen zu verfügen, dieß gestunden sie weder den jüdischen noch heidnischen Obrigkeiten und Mächten ein. Sie sprachen geradezu: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen. Act. IV. 19. v.

In welche Gegenden der Welt die Apostel traten; wo sie immer ihre Schriften hinschickten; wo sie sich zur gemeinschaftlichen und Gottesdienstlichen Versammlungen, oder Beratschlagungen zusammen begaben, und in Glaubens- oder Disziplinarsachen der ihnen vertrauten christlichen Gemeinde sich besprachen, oder Verfügungen trafen: geschah dieses alles ohne Vorwissen der weltlichen Regenten, ohne Anfrage, ohne nachgesuchte Genehmigung. Ihre Sendschreiben und Hirtenbriefe schickten sie in die Welt aus; sie wurden in allen kristlichen Gemeinden öffentlich vorgelesen, als gesetzliche Lehr- und Sittenverfügungen anerkannt; die Uebertretter dieser Gesetze, die Sünder wurden bestraft, und Niemand ließ sich in den Sinn kommen, der weltlicheu Macht hierüber verantwortlich zu werden.

Christus wählte und ernannte seine Jünger, diese Vorsteher, Priester, Hirten und Regenten in seinem Reiche ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse des jüdischen und heidnischen Staats, und gab ihnen eine Gewalt, welche die geistigen Bedürfnisse aller Weltbürger umfaßt. Mit gleicher Rücksichtlosigkeit haben die Apostel nach des Herrn Hingang zum Vater ihre Mitgehilfen im Apostelamt, und die Diakonen ernennt, ohne sich bey den jüdischen Obrigkeiten anzufragen, und ihre Genehmigung zu erbitten. Die Wahl der Kirchenvorstände blieb auch noch in den ersten Jahrhunderten in der Gewalt der versammelten Kirchenvorstände, und das Volk erschien nicht selten dabey, ohne jedoch ein Wahlrecht zu haben, sondern nur durch Aufruf seine Wünsche und seine Hofnungen zu äussern, welche es auf dem Charakter mancher bekannten frommen Männer setzte. Die weltlichen Regenten können dieses Wahlrecht daher nicht als ein Regale ansehen; denn das Volk übte solches Recht, seine Wünsche zu äussern nicht als einen Ausfluß des bürgerlichen Verbandes aus, sondern die kristlichen Gemeinden als Glieder eines geistlichen Vereines, mit dem Band des Glaubens und der Liebe verbunden, ruften ihre Hirten auf dem Wege des Heils, und die Regenten ihrer Geistesangelegenheiten aus ihrer eigenen Mitte her-

aus. Alle Rücksichten auf bürgerliche Verhältnisse waren hier ausgeschlossen; nur Männer von Geist und Glauben beseelt, nicht vom Range, von Hofgunst und Einfluß in die weltlichen Angelegenheiten wurden gesucht und aufgerufen. Darinn bestand das Geschäft der Wahl, die man heut zu Tage als eine blosse Staatsangelegenheit behandelt.

Ganz anders als die heutigen Hofkanonisten, dachte, sprach und schrieb Paulus über diesen Gegenstand. — Seinen Brief an die Galater fieng er also an.

Paulus Gesandter nicht von Menschen, auch nicht durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott dem Vater. — Gnade und Frieden sey euch vor Gott dem Vater, und unsern Herrn Jesum Christum. ad Gal. I. 1, 2. Eben in dem Geiste, und Ueberzeugung schrieb er an die Epheser. Paulus nach Gottes Willen Gesandter Jesu Christi.

An seine Schüler und Mitarbeiter im Apostelamte schrieb er: Reliqui te Cretae, ut ea, quae desunt, corrigas, et constituas per civitates presbyteros, sicut et ego disposui tibi. Ad Tit. I. 5.*)

---

*) Es kann auch hier nachgelesen werden, was in der Schrift: Gedanken und Bemerkungen über die Reformationspläne der sogenannten deutschen Kirche von einem Layen vorgetragen, enthalten ist.

Unmaßgebliche Bemerkungen über das Placet regium in der katholischen Kirche.

Um der Selbstständigkeit der Kirche Gottes den letzten Stoß zu geben, um die äusserste Gränzlinie absurder Folgerungen aus schiefen, einseitigen Ansichten und Maximen zu erreichen, haben unsere Hofpolitiker den Satz aufgestellt, daß der Staat gemäs seiner Oberaufsicht auf die Kirche auch das Recht habe, in alle von der Kirche und ihrem Oberhaupte erlassenen Gesetze, Bestimmungen die Einsicht zu fordern, und denselben die Bekanntmachung so lange zu versagen, bis der Regent diese Verordnungen mit seiner allerhöchsten Genehmigung gestempelt, und dadurch als dem Staate unschädlich erklärt hat.

Um der Legalität dieser Forderung den Anschein einer größeren Gründlichkeit zu geben, wußten diese gelehrten Herren eine Ausflucht zu nehmen, und jene Eingriffe der Kirche, oder vielmehr der römischen Kurie, in die Rechte des Staats, die Ausfälle und Forderungen der Päbste an die Kaiser und Fürsten, welche in der Geschichte des Mittelalters sich auszeichnen, mit den grellsten Farben zu zeichnen, und den Regenten der heutigen Zeit eine Furcht

vor der Wiederauflebung dieses Geistes des Pabstthumes, und vor der so sehr verschrieenen Hierarchie einzujagen.

Dieses Mittel wirkte, und man fand den Vorschlag so rechtlich als nützlich. Allgemein ward also das *Placetum regium* unter die wichtigsten Vorrechte der Staatsmacht gezählt.

Die Herren Politiker und Staatsrechtslehrer sind uns immer den Beweis eines Rechts der Oberaufsicht, das der weltlichen Macht über die Kirche Gottes zu kommen solle, schuldig geblieben. Sie sagen zwar, daß dem Staate ein Oberaufsichtsrecht über jede in dem Staat befindliche Gesellschaft zustehen müße. Dieß kann man zugeben, wenn die Gesellschaft irgend einen Zweck hat, welcher einen Theil der zeitlichen Wohlfahrt, oder des bürgerlichen Rechts in Anspruch nimmt. Aber bey einer Gesellschaft, die einen übersinnlichen Zweck hat, die nur das Höhere und Innere des Menschen, die nur Heiligung in dieser, und Beseligung in einer anderen Welt zu ihrem Zweck und Plane hat, und die daher allen irdischen Wirkungskreis übersteigt; eiue Gesellschaft, oder vielmehr eine von dem Himmel und seinem Gesandten selbst angeordnete Anstalt zum Heile aller Menschen, also eine geist- und weltumfassende Anstalt, wird kaum in

die enge Sphäre, und in den Wirkungskreis einer besonderen Anstalt zum äusserlichen Recht einzuzwängen seyn.

Absurder aber, und sinnloser ist noch der elende Popanz, den die schulgerechten Taktiker der Staatskunde uns von den zu befürchtenden Explosionen des päbstlichen Stuhles und der römischen Politik auf die Nase binden wollen. Diese Herren sollen uns wahrlich nicht für so blöde halten, daß wir nicht den Damm, den die Revolution der Geister-Stimmung in jeden Verhältnissen der Menschen, selbst auch in den Ueberzeugungen, Gefühlen und in der ganzen Denkungsart der Römer hervorgebracht hat, berechnen können. Nein! Nie wieder werden Päbste die Völker von dem Eide der Treue gegen ihre irdische Machthaber losbinden. Nie mehr werden Bannstralen auf die Häupter der Fürsten wegen Streitigkeiten um irdische Hohheitsrechte geschleudert werden. Nie mehr werden wir Monarchen sehen, die in Bussäcken gekleidet, den Steigbügel des zu Pferde steigenden Souverains der päbstlichen Staaten halten. Nein! Wir wissen, daß diese Ereignisse die Geburten eines roheren Zeitgeistes waren, der wohl nie wiederkehren wird. Der päbstliche Stuhl hat durch traurige Erfahrungen zur Zeit der Reformation und bey mehreren andern Zwistigkeits-Geschichten mit

den weltlichen Mächten einsehen gelernt, daß es der Kirche höchst schädlich ist, den sanften Geist Jesu Christi mit dem Herrschergeiste einer irdischen Macht zu vertauschen. Das tugendhafte, und göttlich sanfte Benehmen Pius des VI. und seines würdigsten Nachfolgers bey den fürchterlichsten Stürmen, welche über die Kirche Gottes und über die Person des sichtbaren Oberhaupts der katholischen Kirche und Stadthalters Jesu auf Erden gewüthet haben, sind uns die augenfälligsten Beweise dieser heiligen Umstimmung der Gemüther und der Eingeweihtheit in den Geist Gottes und seines Gesandten. Was man uns auch immer noch furchtbares von den so sehr verschrieenen ultramontanischen Grundsätzen vorspiegeln will, kann uns keine gegründete Furcht einjagen; denn wahrlich! in so ferne die neueren Bemühungen des heil. Stuhls nichts anderes bezwecken, als die Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht, die rechtmäßige Unterordnung aller Kirchen=Vorstände unter die Leitung des allgemeinen von Gott, und Jesu selbst eingesetzten Oberhauptes und ersten Hirten der Kirche, die Zurückgabe des verschleuderten Kirchenguts, die Ahndung und Verwerfung der citramontanischen Afterphilosophie, Irrlehren, und Sittenlosigkeit, in so ferne müssen diese Grundsätze von allen ächten Katholiken unterschrieben werden. Sollte aber in

der ultramontanischen Denkweise etwas liegen, das dem besseren Zeitgeiste nicht entspricht, das etwa das minder wesentliche der Religion zu sehr erhebt, daß mehr auf eine Ausdehnung der Herrscher-Macht, als der Führung des sanften Hirtenstabes seine Tendenz richtet; so ist zu erwarten, daß Bemühungen dieser Art stets von dem Zeitgeiste zurückgetrieben und entkräftet werden.

Und sollte dann der freylich kaum gedenkbare Fall eintretten, daß der Pabst, oder seine Mitregenten der Kirche — die Bischöfe ihres heiligen Berufs vergessen, über die Schranken der geistlichen und von Gott nur über die Gewissen der Gläubigen verliehenen Macht hinüberschreiten, und wirklich einige in die weltliche Macht, in die Rechte des Staats und in die zeitliche Wohlfahrt der Staatsbürger eingreifende Verordnungen erlassen würden; dann, meine Herren! will ich ihnen ein Mittel sagen, den Nachtheil des Staats zu verhüten, welches der Weisheit und Humanität des Zeitalters, den Grundsätzen einer wahren gereinigten Staatsphilosophie beßer entspricht, als die irrige Lehre, daß die Kirche Gottes der weltlichen Macht untergeordnet seyn, und daß ihre Verordnungen alle der Genehmigung der weltlichen Regenten unterworfen seyn müssen.

Jeder Staat ist in dem möglichen Falle, daß ihm von seinen Nachbarstaate verschiedene Kränkungen zugehen. Dieser kann Verordnungen erlassen, die der Freyheit, dem ungehinderten Verkehre der Bedürfnisse aller Art empfindliche Nachtheile zubringen. Niemand wird deswegen behaupten, daß ein Staat das Recht habe, zu fordern, daß der Nach-bar-Staat ihm seine Verordnungen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen habe. In solchen Kollisionsfällen wird der Weg der Vorstellungen und nachbarlichen Ausgleichungen eingeschlagen. Soll der Staat Gottes, die Kirche einer gleichen humanen Behandlungsweise nicht würdig seyn? Soll er unter dem weltlichen Staate stehen, soll er alle Selbstständigkeit verlohren haben, weil seine Repräsentanten, Gewaltsinnhaber und Vorstände menschlicher Weise sich irren und eben deswegen etwas Ungebührendes und Nachtheiliges verfügen können? aber auch blos können? Welcher Kontrast, welcher Widerspruch und Unsinn! —

Vorstellungen machen, gefällige Ausgleichungen versuchen, das ist die wahre politische Handlungsweise; aber Gesetze einer anderen Macht aufheben oder diese Macht wohl selbst als subjekt und unterthan erklären, dieß ist wahrlich ein völkerrechtswidriges und ungerechtes Benehmen.

Lassen Sie meine Herren! also immer ab, und streichen sie diese Grundsätze aus in ihren akademischen Heften, in ihren amtlichen Vorträgen, in ihren Gesetzentwürfen ꝛc. Vergebens werden sie es wagen, unsere heil. katholische Relgion zu den Formen des Protestanismus, und des Muhamedanismus herab zu würdigen. Unsere Religionsschriften, unser Evangelium ist weder ein westphälischer Friede, noch ein Koran, der die geistliche Macht als einen Ausfluß der irdischen Macht bestimmt. Nicht ein Buchstabe ist in den Urkunden der Religion zu finden, der eine solche Behauptung begründen könnte. Christus handelte ganz aus eigener Vollmacht; weder Er, noch seine Jünger fragten sich bey dem hohen jüdischen Rathe an, ob sie lehren, handeln und Wunder wirken, und eine geistliche Gesellschaft, einen geistlichen Staat, ein Reich Gottes unter den Menschen des ganzen Erdkreises stiften, und errichten dürfen. Er nahm bey seiner Berufserfüllung, und Geschäftsführung gar keine Rücksicht auf weltliche Regenten und Staaten. Er scheute vielmehr das Angesicht der Großen und Mächtigen; würdigte sie nie eines Besuches, nie einer Einkehr, womit er gleichwohl selbst den Sünder Zachäus beehrte. Als Herodes nach einer Bekanntschaft mit ihm lüstern war, befahl er den Pharisäern, welche Antwort sie demselben zugeben hätten: Gehet

hin, und saget diesem Fuchse *) von dem ihm gesagt wurde: Geh hinweg, und zieh von dannen, denn Herodes will dich tödten v. 31. — Ich treibe Teufel aus, und vollbringe heute und morgen Heilungen; und am dritten Tage werde ich vollendet, heute aber und morgen muß ich wandeln.

Die Apostel errichteten Kirchen, bildeten kristliche Gemeinden in allen Welttheilen ohne höheren Orts um Erlaubniß zu fragen; und wenn ihnen hierinnfalls Hindernisse gesetzt werden wollten; hatten sie den Auftrag, die Stadt, oder Landschaft zu verlassen, und den Staub von den Füssen zu schütteln, das heißt: nie wieder dorthin zurückzukehren, wo ihre Lehre nicht aufgenommen und sohin auch dem Reiche Gottes kein Eingang gestattet worden ist.

Noch eine Frage sey mir erlaubt: Ob auch in dem Falle, wenn unsere Kirchenhirten heute zu Tage die Wundergabe hätten, und die Kraft besässen, kranke zu heilen, das Gesicht dem Blinden, den gesunden Fuß dem Lahmen zu geben, und das kümmerliche Stückchen Brods dem Taglöhner zu vermehren, ob sie zu diesen Handlungen auch die Genehmigung der Polizey einzuhollen hätten? Sprecht

*) Der Fuchs ist nach der Erfahrung ein Thier, das mit einer ausgezeichneten List, auch Schlauheit und große Raubbegier verbindet.

ihr, Nein! dann macht ihr euch einer groben Inkonsequenz schuldig; denn Handlungen dieser Art sind ja mehr als Lehren, und schriftliche oder mündliche Verordnungen machen. Sagt ihr, Ja! dann redet ihr sinnlos. Denn wie kann eine Behörde über eine Kraft urtheilen und sie meistern wollen, die alle physische Kräfte, die Kräfte der sinnlichen Natur übersteigt? Vielleicht sollte aber doch die Heilung eines Kranken der Einsicht und dem Urtheile der Landärzte untergestellet werden, ob sie wirklich mit natürlichen Hilfsmitteln nicht eben so gut hätte ausgeführt werden können? Wollt ihr also die Geschichte des von seiner Blindheit geheilten Menschen erneuen? Ihr könnt sie lesen bey Joh. IX. Das beste Auskunftsmittel würde in einem solchen Falle seyn, den mit Wunderkraft begabten Mann bey den Stadtthoren hinauszustossen, und ihn mit Steinen zu tödten.

Wir Katholiken müssen daher diesen Herren Kanonisten und Politikern frey, und im Angesichte Gottes erklären, daß wir in unsern Religions-Sachen kein anderes *Placet*, als das *Placet regium Sancti Spiritus* für rechtmäßig erkennen und alle derley projektirte Verfügungen, die auf die Unterjochung der Kirche abzielen, als ungerecht, als dem Geiste Jesu zuwider, und als blosse illegale Attentate einer

der Kirche fremden Macht ansehen müssen, wider welche die Vorstände der Kirche selbst mit Aufopferung ihres Lebens zu streiten und dagegen ihre von Gott erhaltenen Rechte und Befugniße zu behaupten haben.

Wir erklären aber auch, daß wir die weltliche Macht in ihrem Wirkungskreise immerhin als eine von Gott ausgehende, und zu unserer zeitlichen Wohlfahrt festgesetzte, höchst wohlthätige Macht erkennen und verehren, daß wir derselben nach unserm Gewissen, nach dem Gebothe Jesu unsers Herrn, allen Gehorsam schuldig, wie auch zu leisten bereit sind. Mit dieser rein, ungeheuchelt ausgesprochenen Erklärung mögen sich doch wohl unsere Herren Politiker beruhigen, und unserer Grundsätze, unserer Gesinnungen, und Aeusserungen wegen sich zufrieden stellen.

Ist die Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die weltliche Macht rechtlich? Ist sie nützlich?

In den neuern Zeiten, da der rafinierende Zeitgeist auf den gänzlichen Umsturz aller kirchlichen Freyheit und Selbstständigkeit seine Macht rüstete; hat die weltliche Macht auch die Verwaltung alles Kirchen-Vermögens mit ihrem eisernen Arm ergriffen und entweder ganz verschlungen, oder doch ihren Zwecken tributär gemacht. Ob es mit Recht geschehen sey, darüber ist man keine Rechenschaft schuldig, oder man glaubte wenigstens keine schuldig zu seyn. Mit welchem Erfolge es geschehen ist, das hat die Zeit — eine kurze Zeit und die Erfahrung gelehrt.

Man mag sich nun das System in den Kopf setzen, daß die Religion rezipirt, tolerirt, und in Schutz genommen sey, oder daß sie von selbst ein Attribut und wesentliche Eigenschaft der Staatsbürgerschaft ist: so besteht die Religion, oder die Kirche als eine moralische Person, und als solcher stehen ihr ja alle jene Rechte und Freyheiten zu, welche keiner rechtlichen Gesellschaft versagt werden können. Darunter ist dann gewis das Recht, das eigene Gut und Vermögen durch eigends aufgestell-

te Personen zu verwalten, zu verrechnen und zu verwenden.

Dieß ist ein unstreitiger, und allen in einem Staate rezipirten Gesellschaften zugestandener Satz, so scheinbar auch die Einwürfe sind, die dagegen gemacht werden wollen.

Daß die Kirche nach den Gesetzen jure minorum zu beachten seye, ist eine weise Verfügung unserer Ahnen, die damit erzwecken wollten, daß diese vorzüglichste aller Gesellschaften durch die feinsten Rechts Verhältnisse, Privilegien und Vorzüge stets aufrecht erhalten werde, daß das Recht selbst für ihre Erhaltung wache; und daß ihr die Rechte eines dritten so wenig zu Leibe gehen und schaden können, als dem Mündling, der nicht Kraft genug hat, seine Rechte zu beachten und zu verwahren. Aber daß deswegen die Kirche und ihre Gläubigen selbst als Mündlinge in ihren Handlungen und Urtheilen, in dem Gebrauche ihrer Verstandeskräfte und in Bewahrung oder Verwendung ihres Eigenthumes anzusehen seye; wird wohl um so weniger zugegeben werden können, als die Glieder dieser Gesellschaft von selbst majorenn sind, und die Rechtlichkeit ja nicht blos dieselbe, sondern im höheren Sinne die Gewissenhaftigkeit das erste Gesetz ihrer Gesellschaft oder Vereinigung ist.

Doch die Sophisterey des Zeitalters nimmt zu einem anderen Sophism ihre Zuflucht, und sagt: Das Kirchengut besteht aus den einzelnen Beyträgen der Staatsglieder, kömmt also, welche Schlußfolge! aus dem Staate her, oder wird vielmehr erst dadurch ein Staatsgut, daß es in eine Gesammtmasse eingebracht wird; daß es in die Hände einer moralischen Person übergeht. Allein! dagegen treten folgende Betrachtungen ein.

Jedem Staatsgliede, das Selbstständig ist, steht die Freyheit zu, sein Eigenthum selbst zu verwalten, zu veräusseren, zu verschenken, zu legieren, und anstatt auf egoistische Zwecke zu verwenden, es auch zu Beförderung höherer geistiger Zwecke, zu wohlthätigen Absichten zu bestimmen. Dadurch, daß dieses Vermögen in das Eigenthum eines dritten auf die vorbeschriebene Weise übergeht, wird es aber nicht zum Staatsgut, zu keinem Gut, welches der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Zwecken angehörig ist. Es bleibt ein frey disponibles Eigenthum desjenigen, dem es nach dem Willen des vorigen Eigenthümers bestimmt wird. Selbst wenn dieser neue Eigenthümer eine moralische Person ist; wenn das veräusserte Eigenthum in eine Gesammtmasse kömmt, bleibt auch diese moralische Person Eigenthümer und Verwalter ihres

Vermögens, wenn es nicht eine von dem Staate selbst, und zu seinen eigentlichen Staatszwecken bestimmte und errichtete Anstalt und Gesellschaft seyn sollte.

Wäre dieses nicht; so hätte der Staat das Recht überall zuzugreifen, zu verwalten, und zu veräussern, nach Willkühr alles zu behandeln und als Staatsgut anzusehen, was immer eine Privatgesellschaft zu ihrem Zwecke an Vermögen und Barschaft zusammen gelegt hat. Dann ist es geschehen um die Verwaltung und Eigenthum des Vermögens aller Handlungs- und gelehrten Gesellschaften, der Wittwenkassen, und so vieler noch andern kleinen Gesellschaften.

Vielleicht aber läßt sich aus dem Grunde eine Einmischung des Staats rechtfertigen, weil es zu befürchten seyn möchte, daß dieses Vermögen nicht zu dem wahren Endzwecke, oder vielleicht gar zum Nachtheil des Staats verwendet werde. Aus diesem Grunde müßte der Staat sich die Einmischung in jedes Privat Eigenthum erlauben, ja selbst zur Pflicht machen dürfen. Denn bey jedem Privatmanne ist eine Verschleuderung, eine zwecklose, oder zweckwidrige Anwendung seines Vermögens möglich. Bey jedem reichen Bürger ist eine staatsgefährliche Anwendung seines Guts und

Geldes wenigst gedenkbar. Eine Gesellschaft aber die ihr Grundkapital zwecklos verschwendet; ist durch ihre nahe Auflösung, der sie nicht entgehen kann, von selbst gestraft, und wird sich daher hüten, sich ihren eigenen Untergang zu bereiten.

Es seye aber insbesondere hier erlaubt zu fragen: Ob die Kirche Gottes kein höheres Ansehen verdiene, als daß sie unter die Klasse aller Selbstständigkeit unfähigen Anstalten gerechnet werde? Ob der katholische Klerus und die Vorstände der Kirche wirklich weder Verstand noch guten Willen haben, nm so viel Zutrauen zu verdienen, als es eine jüdische Synagoge hat, an derer Vermögen und zusammgelegten Gut die weltliche Macht noch niemal eine Hand angelegt hat? Es seye endlich erlaubt zu fragen, ob die Verwaltung des Kirchenguts durch weltliche Hände besser geborgen, das heißt, ob es auch

nützlich sey, diese Verwaltung den geistlichen Händen zu entziehen?

Ohne in die ältere Geschichte eingehen zu dürfen, belehrt uns die Erfahrung, die wir seit einem Menschenalter vor Augen haben, daß das Kirchengut bey der usurpirten Verwaltung der weltlichen Macht, wie der Thau vor den Strahlen der Mit-

tagssonne sich verlohren hat. Wie viele Tausend sind zurückgehalten worden, einen Theil ihres Vermögens dem Kultus, und auch andern wohlthätigen Zwecken zu weihen, nachdem sie die bisherige Garantie des Staats, das fürstliche Wort so vieler Regenten der vergangenen Jahrhunderte mit einem Federstriche verlöscht, und das Grundkapital der Kirchen und Stiftungen, des Kultus und der Wohlthätigkeit, nicht blos in den Flammen des Krieges, sondern zugleich auch in dem Feuerofen einer asiatischen Schwelgerey haben verdampfen gesehen? Und welcher Mensch, welche Familie von den pyrenäischen Gebürgen bis zum Kaukasus kann mir sagen: ich bin glücklicher geworden, ich habe Erleichterung in Abgaben, ich habe Aufhilfe in meiner Armuth gefunden dadurch, daß die Stiftungen einen Theil an meinen Steuern mit leiden müßen, dadurch, daß jetzt die Kirchen und Altäre ihres Schmuckes beraubt, die Diener der Kirche vermindert sind, und viele tausend der Geistlichen von Pensionen leben; dadurch, daß der Staat durch die natürlich täglich eintrettende Verminderung dieser pensionirten Subjekte immer die Pensions-Ausgaben gewinnt; dadurch, daß so viele Gebäude niedergerissen, so viele, kostspielig erhaltene Tempel zerstöhrt, so viele liegende Gründe verkauft, so viel Einkünften, Zehende, Gilten und Rechten eingezogen und in die

Fürsten- und Staatskasse gefallen sind? Nein! gerade das Gegentheil. Mit der Zerstöhrung aller kirchlichen Stiftungen und mit dem dadurch gereizten, und bis zum Grade der Unsättlichkeit angewachsenen Raubsysteme wächst mit jedem Tage in den höheren Ständen der Luxus und mit ihm das System der Abgaben; dagegen in den Volksklassen die Noth, die Armuth, die Theurung und die allgemeine Kalamität, deren Folgen nicht zu berechnen sind.

Nein! nicht zu berechnen. Sieht dann Niemand die Immoralität, welche gleich einem pestartigen Gifte alle Adern des Staats durchwühlt, und das Mark aller Stände ergriffen hat? Sie ist eine Tochter des Unglaubens, der von oben herab kam, und eine Frucht des Kriegs und Eroberungssystems, das alle Familien zu Boden gestürzt hat? Ahnet denn keines Menschen Seele jene Verzweiflung, welche sich der Völker ermächtigen muß, und welche erzeugt, einerseits durch wohl organisirte Ungerechtigkeit, Habsucht Irreligiosität, Ungestraftheit des Lasters und allgemeine Sittenlosigkeit, andererseits durch Druck des Volkes, Despotismus und dadurch erzeugte allgemeine Kalamität gleich einem verherenden Vulkan aus dem selbst eröfneten Abgrunde aufbrausen und in dem Feuer der Revolutionen, der Aufruhr und

Volkswuth, Thronen und Familien, Palläste und Hütten zerstöhren und vernichten wird.

Und dieser Geist des Verderbens hat seine ersten schwächeren Kräfte an der Verwaltung und endlich an der Verschleuderung des Kirchen- und Armenguts geübt; ist dann in seinen gelungenen Versuchen so mächtig vorgerückt, daß er jetzt das Eigenthum des Erdbodens als sein Universalgut anzusehen scheint, und zu verschlingen droht.

Was heißt rezipirte, tolerirte und in Schutz genommene Religion?

In die Philosophie der Staatsverfassungen haben sich gewiße Ausdrücke eingeschlichen, derer Begriff der Selbstständigkeit der Kirche sehr gefährlich ist, und deswegen verdienen dieselben auch in den gegenwärtigen Betrachtungen einen Platz, und eine genanere Untersuchung.

Freymüthig muß ich bekennen, daß die Ausdrücke: rezipirte, tolerirte und in Schutz genommene Religion, so oft ich sie gelesen hatte, nicht nur mein Gefühl auf sehr unangenehme Weise in Anspruch nahmen, sondern selbst meine ganze Seele erschütterten. Es scheint mir in diesen Ausdrücken, so viel des Widerspruches zu liegen, daß ich mit mir selbst hierüber niemal einig werden konnte.

Rezipiren kann man doch nur dieß, was etwas fremdartiges, von der eigenen Persönlichkeit unterschiedenes ist. Tolerirt wird nur jenes, was einigermassen in dem Widerspruche mit der angewohnten Denkungsart, mit den angenommenen Grundsätzen, oder mit dem physischen Wohlseyn des Tolerirenden ist. In den Schutz nehmen heißt: einen Gegenstand, oder ein Wesen

von den Hindernissen seiner Existenz, und von einem äusseren Feinde sicheren.

Alle diese Prädikate schienen mir auf Religion und Kirche — ich rede von der kristlichen — auf keine Weise passend.

Sie, diese Tochter der Gottheit bedarf wohl keines irdischen Schutzes. Dieser ist ihr von oben her verheißen, und selbst die Pforten der Hölle werden vergebens gegen sie geöffnet werden. Ihr ewiger Schutzherr ist Christus, und die Erfahrung hat traurige Beweise genug aufgestellt, wie theuer der Schutz mußte bezahlt werden, den die Kirche in den Zeiten des Mittelalters an den Höfen erbettelt, oder in dem Geklirre der Schwerter erfochten hat. Wenn es möglich wäre, hätte auch selbst die Existenz einer Religion zum Preise dieser hochgerühmten Advokatie gegeben werden müssen.

Eben so wenig möchte wohl der Ausdruck: Rezipiren, auf die Religion anwendbar seyn. Man kann doch dieses nicht r e z i p i e r e n und erst annehmen, was schon an sich selbst ein Attribut des Menschen ist. So z. B. kann der Mensch nicht sagen, ich habe die Vernunft, die Seele und ihre Kräfte rezipirt; denn sie sind ihm schon angebohren, sie sind wesentliche A t t r i b u t e seines Daseyns, oder seiner Persönlichkeit. Nun ist die Religion, wenn wir auch

nur von der natürlichen reden wollen, die höchste Stuffe einer ausgebildeten Vernunft, *) die Erkenntniß eines Urhebers ihres Daseyns; seine Verehrung ist ihr wesentlich eigen; sie ist ein Attribut, eine wesentliche Eigenschaft einer zu ihrer Erkenntniß gereiften Vernunft, unzertrennbar von ihr, und es kann daher dem vernünftigen Menschen nicht willkührlich seyn, diese Erkenntniß Gottes und seine Verehrung als etwas Unwesentliches anzu-

---

*) Wenn wir die Religion als die höchste Stuffe einer ausgebildeten Vernunft ansehen, und diesen Vorzug der natürlichen Religion beyzumessen scheinen: so darf dabey auf keine Weise vergessen werden, daß diese, die natürliche Religion im Gegenhalte gegen die kristliche Religion nur einer noch unentfalteten Blume gleiche, und daß erst diese letztere die Entwicklung der ersteren und die höchste Blüthe der Vernunft sey, derer größter Vorzug und Verdienst es ist, diese himmlische Frucht erkennen und den Charakter der höchsten Vernünftigkeit in ihr verehren zu können. Es bleibt daher immer ein Misgriff der raisonirenden Vernunft, und eine Miskennung ihrer eigenen Würde, wenn sie mit einer anmaßlichen Genügsamkeit die aus ihrem Wesen gezogenen Ueberzeugungen von Gottes Daseyn, von Unsterblichkeit und von dem Moralgesetze als das Non plus Ultra alles Denkens und Handelns eines religiösen Geistes anrühmt, und jede erweiterte, von dem Himmel abstammende Kenntniß und Aufklärung mit einem oft strafbaren Stolze zurück weiset.

sehen, und erst in sich aufnehmen zu wollen. Kurz! es findet keine Rezeption statt, weil sie schon in der Vernunft liegt; weil sie gar nichts fremdartiges ist, dem man Beyfall, oder Aufnahme nach Willkühr versagen oder geben kann.

Es möchte wohl hier die Bemerkung eintretten, daß die Religion und Kirche eine für Beseligung aller Menschen errichtete, also eine allgemeine Anstalt für alle Menschen des Erdbodens ist. Wie kann also diese allgemeine Anstalt in einen besonderen Staat eingehen oder darinn rezipirt werden? Man müßte ja vielmehr sagen, der Staat geht in die Kirche ein. Eigentlich zu reden sind es aber nur die einzelnen Staatsbewohner, welche in die Kirche eingehen oder sich, wenn sie zuvor unter dem Heidenthum gelebt haben, in die Kirche rezipiren lassen. Dem Staat als Staat bleibt jederzeit das Merkmal eigen, daß, nachdem er nach den Grundsätzen der höchsten Vernunft konstituirt seyn soll, er eben deswegen diejenige Religion, welche den höchsten Vernunftgrundsätzen entspricht, als ein ihm wesentliches Attribut im Busen trage.

Daß der Staat zu keiner Religion gehörig gedacht werden könne, ist ein Satz der in der Theorie manchem ganz schön und richtig klingen mag, und eben deswegen viele Nachbeter gefunden hat;

allein so bald die Idee, Staat, von der praktischen Seite genommen und unter Menschen (die dem Irrthume, und den Ausgleitungen aus der Bahne des Rechts und des Sittlichen täglich unterliegen,) in das Leben gerufen und aufgestellt wird; dann entdekt sich bald das Leere und Nichtige dieses Satzes.

Die Staatenbeherrscher lernen nur zu bald einsehen, daß physische Kräfte die Leidenschaften der Untergebenen zwar auf einige Augenblicke von schädlichen Ausbrüchen zurückhalten, aber dieselben nicht zu einem guten Ziele leiten, minder eine Gewähr für künftige größere Uebel leisten können.

Daher fand man immer sich in die Nothwendigkeit gesetzt, selbst da, wo der Atheism in den Köpfen der Regenten war, wenigstens den Regierten eine Religion zur Nachachtung und zum Zaume zu geben. Wenn auch gleich die höchste Miskennung des wahren Geistes und Wesens der Religion dabey unterlief, wenn man gleichwohl nichts, dann eine Hof- oder Pöbels-Religion darunter verstehen wollte; so war doch der Satz anerkannt, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne.

Der Zeit und dem besseren Genius der Menschheit bleibt es alsdann anheimgestellt, daß nach vielen Misgriffen und nach vielen traurigen Erfah-

rungen die reineren Begriffe der Religion herbeygerufen, und dem Staatengebäude als wesentliche und unerschütterliche Grundsäulen unterstellt werden. An der Hand der Erfahrung muß man endlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Religion und zwar nur Eine und die wahre als ein ganz freies und selbstständiges Wesen die Grundveste der Staaten ausmache; daß sie als das lebende Prinzip jedes menschlichen Vereins, Zweck und Form geben, und nicht sich geben lassen müsse. *)

Am mindesten anwendbar auf die Religion scheint das Wort: Toleriren, zu seyn. Was wir geduldem, muß doch einigermassen mit unsern Wünschen, Neigungen oder Bedürfnissen im Wider-

---

*) Es kann Zweifel entstehen, ob alle diejenigen, welche über die beste Staatsverfassung geschrieben haben, auch jemals den Geist, die Grundsätze, und jenen Standpunkt der Religion zu einem Staate beherziget haben, welche in der ältesten Urkunde einer Staatsverfassung ausgedrückt sind. Wir meinen das 5te Buch Moyses, welches nach seinem Geiste und nach seinen wesentlichen Grundsätzen genommen, doch wohl einer Beherzigung werth seyn dürfte, da es von einem reineren und höheren Geiste angeweht und diktirt ist, als der Geist der nachfolgenden und der gegenwärtigen Zeit sich ausspricht.

spruche stehen. Dieß kann wenigstens von der kristlichen Religion nicht gesagt werden, die einer ausgebildeten Vernunft eine wesentliche Eigenschaft, und eben darum höchstes Bedürfniß ist. Wenn daher je der Ausdruck: Toleriren für eine Religion passend seyn kann: so muß es für eine solche seyn, die von der ächt kristlichen Religion und Kirche verworfen ist, oder mit der reinen Vernunft in geradem Widerspruche steht, z. B. die Religion der Haiden, der Juden, oder solche Religionen, die sich selbst alle Selbstständigkeit und Freyheit absprechen und sich der Willkühr einer ihr fremden Macht unterwerfen.

Die Religion ist ein wesentlicher Ausfluß der Vernunft, und ohne Vernunft nicht gedenkbar, so wenig als eine Vernunft ohne Religion bestehen kann. Zwar ist es möglich die Idee eines Staats herzustellen, ohne in dieselbe die Merkmale der Religion aufzunehmen; aber der Staat in der Erscheinung ist ohne Subjekte, welche Religion haben, eben so wenig gedenkbar, als ein Staat ohne vernünftige und mit freyem Willen begabte Menschen; nämlich Menschen mit Religion und zwar gerade mit der kristlichen Religion, weil sie unter allen Religionen die einzige ist, die mit der Vernunft in der reinsten Harmonie steht.

Die kristliche Religion ist eine allgemeine Religion, und diese Allgemeinheit in ihrer Sichtbarkeit dargestellt heißt die Kirche Gottes. Wo also immer ein Staat ist, steht er mit seinen Gliedern in dieser Einheit, oder allgemeinen Kirche. Es hat demnach alles Rezipiren und Toleriren ein Ende, und wir wollen zur Ehre unserer Aufklärung, unserer gereinigteren Begriffe von dem Wesen der menschlichen Vernunft uns dieser Ausdrücke in Beziehung auf die kristliche Religion und Kirche feyerlichst begeben. Sie sollen aus der diplomatischen Sprache verbant seyn, indem wir erkennen, daß dasjenige, was ein eigenes Attribut unseres Daseyns, und unserer höheren Natur ist, weder erst rezipirt noch tolerirt werden darf. Auch wollen wir das nicht in Schutz nehmen, was der Himmel selbst nach der Versicherung des von dem Himmel herabgestiegenen Wortes in seinen Schutz genommen hat.

Ueberhaupt scheint der Ausdruck: Schutzrecht, *Jus advocatiae* ein sehr uneigentlicher Ausdruck zu seyn; denn es entsteht immer die Frage: "Wer hat dieses Recht dem Staate ertheilt?" Gewiß nicht Christus. Nach seinen Reden ist er selbst der einzige *defensor et advocatus Ecclesia*. In dem Begriffe und in dem Zwecke des Staats, der

nur irdische Glückseligkeit zur Absicht und nur die Mittel einer physischen Wohlfahrt in seiner Macht haben kann, kann die Ausdehnung einer physischen Gewalt auf überirdische Gegenstände nicht liegen. Aber die Kirche selbst hat sich vielleicht in den Zeiten der Verfolgung diesen Schutz erbethen. Einer Bitte entspricht zwar eine gefällige Zusage; diese aber begründet kein Recht, das nicht abgewiesen werden darf, und doch muß jedem Rechte eine Pflicht gegenüber stehen, dieses Recht ungekränkt zu erhalten und über sich ausüben zu lassen.

Wenn es nun gleich in dem Wesen einer Anstalt die zur Heilung, Heiligung und Beseligung des Menschengeschlechtes in die Welt eingeführt worden ist, liegen muß, daß sie auf den irdischen Schutz nicht gegründet seyn kann und darf; wenn gleich die Erfahrung bewiesen hat, daß diese geistige Anstalt — die Kirche — sich mitten unter den Verfolgungen von Seite der Staaten nicht nur erhalten, sondern selbst an Glanz und Reinheit gewonnen hat: so muß doch überhaupt in dem Willen Gottes liegen, daß eine gleichzeitige, und ebenfalls von Gott ausgehende Macht zur Sicherung des Rechts unter Menschen freundschaftlich und wohlthätig auf die Anstalt zur Beseligung der Menschen einwirke; und

sich nicht entzweyen oder feindselig derselben Anstalt gegenüber stelle, derer wohlthätige Einwirkung auf Künste und Wissenschaften, auf Gewerbe und Handel, auf die Treue und Gehorsam der Unterthanen, auf unbestochene Verwaltung der Gerechtigkeit, auf treue Verwendung des Staatsguts, auf die Vollkommenheit der Gesetzgebung, auf innere und äussere Ruhe, auf die Sicherheit der Thronen und den Glanz der regierenden Familie, auf das Gesammtwohl des Staats sich zu allen Zeiten so vortreflich und klar beurkundet hat.

Diese wohlthätige Einwirkung mag vielmehr dem Staat, in so ferne es ihm an seiner Erhaltung oder Veredlung liegen muß, die eigene Pflicht auf, die Spannkraft seiner irdischen Macht der Aufnahme und der Verbreitung und dem Flor der Religion dienstbar zu machen. Aber diese Pflicht schließt nicht das Recht in sich, die Religion, in ihren inneren oder äusseren Verhältnissen als unterworfen, und der Macht des Staates unterthänig zu denken. *)

Allerdings ist es Ehre, Vorzug und Pflicht eines für sein wahres Interesse bedachten Staats oder Volks, diese Heilsanstalt gegen die Anfälle ihrer Fein-

---

*) "Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit„ bleibt immer ein juridisches Axiom.

de zu schützen, und es fehlt nicht, laut der Kirchengeschichte an Beweisen, wie oft dieser Schutz durch die Vorstände der Kirche und ihre Satzungen in Anspruch genommen worden ist. Es würde eine besondere Auseinandersetzung verdienen, daß der Staat in den Zeiten, wo er die Religion geschützt hat, auch seinem Ziele der Vollkommenheit näher gerückt ist; und dort, wo er sich Eingriffe oder feindselige Angriffe erlaubt hatte, entweder in seinem Prinzip schon verdorben war, oder daß der Rost des Verderbens sich wirklich ansetzte.

Von dem Priestereide.

Nach der Lehre der neuern Kanonisten sollten die Vorstände der Kirche, die Bischöfe, und alle übrige Priester der katholischen Kirche den weltlichen Landesherren den Eid der Treue und des Gehorsams bey dem Antritt eines geistlichen Hirtenamtes zu schwören verpflichtet seyn. Sollte es aber nicht fast scheinen, daß diese gelehrten Herren durch eine Lehre dieser Art, und durch eine solche Hingebung an die weltliche Macht die Unabhängigkeit der Kirche, und die Freyheit ihrer Regenten und Diener ganz zu unterdrücken, die Absicht hatten?

Laßt uns den Priestereid von Seite seiner Zweckmässigkeit, so wie von Seite der Gerechtigkeit prüfen, und die Resultate werden kaum zur Ehre der Erfinder dieses Systems ausfallen?

Welches soll der Zweck dieses Eides seyn? Etwa um den Priester und den Kirchenvorstand zum Gehorsam an die weltliche Macht durch einen Bürgereid zu binden.

Ehe der Mensch Priester oder Kirchenvorstand wird, ist er schon zuvor als Bürger in den Staat aufgenommen, anerkannt, und als solcher mit dem Bürgereid verpflichtet, den Gehorsam in rechtlichen

und bürgerlichen Gegenständen dem Regenten den Gehorsam nicht zu versagen. Dadurch daß die Person aus dem bürgerlichen in das geistliche Leben oder in den Priesterstand übergeht, leiden die ursprünglich bürgerlichen Verhältnissen keine wesentliche Veränderung; auch ist dieser Uebergang den bürgerlichen Verhältnissen nicht so widerstrebend, daß eine neue Verbindung durch Eidespflicht das Band des Gehorsames gegen den weltlichen Regenten aufs neue anzuknüpfen hätte.

Gewis ist es und unwidersprechlich; der Priester und Vorstand der Kirche Gottes, beide haben vor ihrem Amtsantritt, vor ihrer Weihe zum Priesteramt im bürgerlichen Verbande gestanden; haben der weltlichen Macht schon zuvor mit andern Bürgern Gehorsam, Treue und Unterwürfigkeit entweder durch einen feyerlichen Akt, oder durch welch immer eine andere Weise zugesagt. Wozu also eine Erneuerung des Eides? Das Band der geistlichen Verhältnisse reisset den Priester und Kirchenvorstand aus der Welt- und Staatsbürgerschaft so wenig heraus, daß ihm vielmehr sein neues Amt, dieses engere Band mit den Verhältnissen der Religion, das Priesterthum neue, aus dem Geist der Religion hergehollte Beweggründe und eine noch strengere Pflicht auferlegt, die weltliche Macht als einen

Ausfluß aus der göttlichen Macht zu ehren, und ihren Gesetzen, so ferne sie gerecht und billig, und den Gesetzen Gottes und Satzungen der Kirche nicht widersprechend sind, sich zu unterwerfen, und auch anderen das Beyspiel zu geben, wie bürgerliche Gesetze im Geist der Religion zu beachten sind.

Wäre aber der Fall, daß ein Gesetz welches dem Gewissen der Gläubigen entgegen wäre, sollte gegeben werden; so hat alle Kraft des Eides von selbst aufgehört, und es tritt hier das bekannte: Obedire deo oportet magis quam hominibus.

Die Zwecklosigkeit des Priestereides steht also entschieden da; man müßte nur etwa die Absicht damit verbinden, daß der Priester der Beobachtung der kirchlichen Gesetze, der päbstlichen oder bischöflichen Verordnungen und ihrer Promulgation abschwören, sich für die Verkündung der weltlichen Gesetze auf Kanzeln, und der bürgerlichen Administration des Kirchenguts verpflichten, mithin sich für Gegenstände verbindlich machen müßte, die ihn ausser allen Verhältnissen an seine Kirchenvorstände reissen, und ihn blos zu einem geweihten Staatsbürger machen würden. Ein Eid dieser Art würde aber dem zweiten Eide widersprechen, den er seiner geistlichen Obrigkeit zu leisten hat. Dieser Eid würde daher entweder unnütz oder ungerecht seyn.

Der Beruf des Priesters, so wie noch insbesondere jener eines Kirchenvorstehers ist allein von Gott. Der Stifter der Religion zog diesen Beruf durch göttliche Machtvollkommenheit aus allen übrigen Ständen heraus, ohne ihn jedoch allen übrigen weltlichen Aemtern und Gewalten feindlich entgegenzusetzen. Durch die aus seinem göttlichen Munde ausgegangene Berufung hat er ihnen Macht und Gewalt ertheilt, das Reich Gottes zu erhalten und zu erweitern. Eine Macht, die mit der irdischen Macht nichts gemein hat; aber auch, welches wohl zu beachten ist, derselben auf keine Weise entgegen steht, vielmehr die Zwecke der bürgerlichen Verfassung unterstützt, veredelt, und durch Moralität bewirkt, was durch Legalität entweder gar nicht oder sehr schwer erhalten werden kann.

Mit welcher Gerechtigkeit kann es also geschehen daß die zum Dienste des Reichs Gottes berufenen mit einem besonderen Diensteseide für den weltlichen Wirkungskreis sollen belegt werden? Kann es mit dem Begriff der Gerechtigkeit vereinbarlich seyn, jemanden aus Uebermacht einen Eid aufdringen, der dem wahren Berufe des Schwörenden ganz entgegengesetzt ist? Ist es doch der geistlichen Macht nie eingefallen, den Gläubigen einen Eid der Treue, der Anhänglichkeit an die Kirchenvorstände in dem

Falle zuverlangen, wenn dieselben mit höheren Aemtern des bürgerlichen Lebens bekleidet werden. Und wirklich würde ein solcher Eid höchst zwecklos seyn, da die Uebernahme der Staatsämter und bürgerlichen Ehrenstellen den Pflichten gegen Gott und Kirche keinen Eintrag machen.

Und wenn auch die Geschichte der Beyspiele voll ist, daß gerade Menschen aus den höheren Ständen des bürgerlichen Lebens die ärgsten Verfolger der Kirche und ihre unversöhnlichsten Feinde waren: so folgt doch diese Benehmungsweise, diese feindselige Stellung nicht aus dem Wesen ihres Berufs, nicht aus dem Pflichtenkreise ihres Standpunkts, und es wäre daher immer die Verpflichtung durch einen Eid an das Intereße der Kirche eine zwecklose Forderung.

Doch es ist zu erwarten, daß in den Zeiten, wo der Geist ächter Humanität sich mit jedem Tage mehr entfaltet; in den Zeiten, wo in dem Geist der Regenten sich das Bestreben entwickelt, die Grundsätze der Staatenverfassung immer mehr zu läutern, die Rechte und Vorzüge einzelner immer mehr zu sichern, den Glanz der Thronen und den sie umgebenden Schimmer der Gerechtigkeit von jedem Schattenstriche zu reinigen; in Zeiten endlich, wo die Grundsätze der kristlichen Religion in öffentlichen

Staatsverträgen als Grundsäulen einer unerschütterlichen Staatsverfassung anerkennt und ausgesprochen werden, daß die Unabhängigkeit der Kirche Gottes aus dem Drucke moderner kanonischer Grundsätze und Lehren werde herausgehoben werden, damit Staat und Kirche beyde Gewalten Gottes gleich zwey freundlichen und ungetrübten Gestirne dem Menschengeschlechte leuchten, es zum Guten beleben, und in gemeinschaftlichem Einverständnisse zu ihrem Urheber — Gott zurückführen.

Von dem nämlichen Verfasser sind in der unterzeichneten Buchhandlung theils im Verlage, theils in Kommission zu haben;

Adresse der katholischen Religion an die erlauchtesten Bothschafter und Gesandten des großen Bundestages der deutschen Nation, 4to. 6 kr.

Betrachtungen eines Weltmannes über den Mangel der Kanditaten zum geistlichen Stande 8. geheft. 18 kr.

Fehler der Erziehung auf dem Lande.

Die Frohnleichnamsfeyer nach dem Geist und der Vorschrift der Kirche bearbeitet von einem Weltmanne. 8vo. 15 kr.

Gedanken und Bemerkungen über die neuen Reformationsplane einer sogenannten deutschen Kirche von einem Layen vorgetragen, 8vo. 12 kr.

Meine Gedanken über die Frage: Warum findet sich bey Menschen der höheren oder gebildeten Stände so wenig Sinn für Religion? beantwortet von einem Weltmanne. 8vo.

Katechismus für Schullehrer 8vo.

Ueber Patriotismus 8vo.

Vater unser, katechetisch bearbeitet. Ein Weinachtsgeschenk für Kinder 12to.

Verehrung Gottes, ein Gebethbuch für katholische Christen mit einem Titelkupfer 8. 1 fl. 12 kr.

Vorschläge, wie dem auf dem Lande sich umgreifenden Uebel der Unzucht könnten Schranken gesetzt werden. Von einem Weltmanne bearbeitet 8. 12 kr.

Was hat der deutsche Patriot bey Wiederbesetzung der Bißthümer zu wünschen, bearbeitet von einem Weltmanne. 8. 12 kr.

Was heißt: Hausieren? 8. 6 kr.

Ueber religiöse Gesellschaften als klösterliche Vereine, zweite vermehrte Auflage wird nächstens die Presse verlassen.

J. Wolffische Buchhandlung.

Kirsch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sicherer, Kasimir von

Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes

Augsburg 1817

H.eccl. 1074 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027613-6